

# **Sächsische „Brunnendörfer“ und die damit verbundenen Schwierigkeiten**

## **Bachelorarbeit**

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Neubert, Robin**  
aus Klingenberg

Meißen, 30. März 2020

# Inhaltsverzeichnis

Darstellungsverzeichnis .....	IV
Abkürzungsverzeichnis .....	V
Vorwort .....	VI
1 Einleitung .....	1
2 Sächsische Brunnendörfer .....	3
2.1 Anschlussgrad in Sachsen .....	4
2.2 Verteilung der Brunnendörfer in Sachsen .....	5
3 Rechtliche Rahmenbedingungen zur öffentlichen Wasserversorgung .....	8
3.1 Die öffentliche Wasserversorgung im Wasserhaushaltsgesetz .....	8
3.2 Die öffentliche Wasserversorgung im Sächsischen Wassergesetz .....	9
3.2.1 § 42 Sächsisches Wassergesetz .....	9
3.2.1.1 Entwicklung der Demographie .....	9
3.2.1.2 Entwicklung des Klimas .....	10
3.2.1.3 Wirtschaftlicher Betrieb der Wasserversorgungsanlagen .....	10
3.2.1.4 Andere Einflussfaktoren .....	10
3.2.1.5 Sicherung von Verbundsystemen .....	11
3.2.1.6 Verwendung von Rohwässern .....	11
3.2.2 § 43 Sächsisches Wassergesetz .....	12
3.2.2.1 Versorgungspflicht durch die Gemeinden .....	12
3.2.2.2 Ausnahmen von der Versorgungspflicht .....	13
3.2.3 Erkenntnisse zum Bestand von Brunnendörfern durch das SächsWG .....	15
3.3 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser .....	15
3.3.1 Kommunalabgabenrecht im Freistaat Sachsen .....	16
3.3.1.1 Gebühren und Beiträge im Vergleich .....	16
3.3.1.2 Benutzungsgebühren .....	17
3.3.1.3 Beiträge .....	20
3.3.2 Bezug der Gebühren und Beiträge zu den Brunnendörfern .....	22
3.4 Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) .....	23
4 Mögliche Schwierigkeiten und Gefahren .....	26
4.1 Schwierigkeiten und Gefahren für die Dörfer und deren Einwohner .....	26
4.2 Schwierigkeiten und Gefahren für Gemeinden und zuständige Wasserversorger .....	33
5 Lösungen durch den Freistaat Sachsen .....	40
6 Fazit .....	44
Kernsätze .....	47
Literaturverzeichnis .....	VII

Rechtsprechungsverzeichnis .....	X
Rechtsquellenverzeichnis .....	X
Eidesstattliche Versicherung.....	XI

## **Darstellungsverzeichnis**

Abbildung 1 - Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden.....	5
Abbildung 2 - Wassergewinnung.....	6
Abbildung 3 - Bürgermeisterwahl Klingenberg .....	34

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
AVBWasserV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
BauGB	Baugesetzbuch
KomBesVO	Kommunalbesoldungs-Verordnung
RL öTIS/2019	Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Infrastruktur
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
TrinkwasserV	Trinkwasserverordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

## **Vorwort**

Diese Bachelorarbeit entstand im Rahmen des Moduls 26 – Bachelorarbeit im Studiengang Allgemeine Verwaltung an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum.

Ich danke zunächst Frau Prof. Geiert und Herrn Becker für die Betreuung und Prüfung dieser Arbeit.

Weiterhin möchte ich allen Einwohnern von Friedersdorf danken, die während Informationsveranstaltungen mein Interesse für diese Problematik gestärkt haben und mir so zur Findung des Themas verholfen haben.

Ein besonderer Dank gilt außerdem meinen Unterstützern bei den Korrekturlesungen.

Abschließend möchte ich mich bei all denjenigen Personen bedanken, die mich während der Zeit der Bearbeitung unterstützt und motiviert haben.

# 1 Einleitung

Trinkwasser - ein lebensnotwendiges Gut, welches auch im Jahre 2020 noch nicht allen Einwohnern im Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt wird. Über diese wenig verbreitete Thematik, rund um die nicht vorhandene öffentliche Trinkwasserversorgung in sog. Sächsischen Brunnendörfern, soll diese Arbeit im Folgenden aufklären.

Auf dieses Thema bin ich gestoßen, da ich selbst Einwohner eines solchen Dorfes, Friedersdorf in der Gemeinde Klingenberg, bin und mein Trinkwasser aus einem Hausbrunnen beziehe. In den vergangenen Jahren, vor allem in den extrem trockenen Sommern kam es dazu, dass viele der Brunnen im Ort versiegten und die Einwohner immer größere Probleme hatten, sich versorgen zu können. Auch, wenn dieser Fall auf mich persönlich nicht zutraf, gewann diese Problematik im gesamten Dorf insgesamt an Bedeutung. Nachdem sich viele der Betroffenen mit der Gemeindeverwaltung und dem zuständigen Wasserversorger auseinandersetzten, wurde erreicht, dass es zu ersten Informationsveranstaltungen kam, aber auch, dass das Thema im Sächsischen Landtag Einzug fand und zur Lösung Fördergelder bereitgestellt werden sollten. Mit zunehmender Dauer und auch Planung eines Ortsnetzes erfolgten Informationsveranstaltungen, in denen auch Kosten für die Grundstückseigentümer genannt wurden und eine Problematik erläutert wurde, die den Fördersatz letztlich senken würde. Dies war für die Meisten sehr unverständlich, besonders die enormen Kosten, was dazu führte, dass das Thema zusätzlich Fahrt aufnahm. Neben den Informationsveranstaltungen durch Gemeinde und den Wasserversorger, kam es immer öfter zu ortsinternen Treffen, um sich abzusprechen zu können und nach Außen hin Geschlossenheit zu demonstrieren. Was folgte, war der Versuch, durch die Medien eine große Aufmerksamkeit für das Thema zu erreichen. Neben zahlreichen Zeitungsartikeln, kam es auch zu Beiträgen im Radio und zu einem Fernsehbeitrag durch das ZDF, die aber letztlich nicht die gewünschten Erfolge brachten. Frau Dombois, als Mitglied des Landtages, kam einer Einladung zu einer nochmaligen Diskussion ebenfalls nach. Das alles änderte aber nichts am Problem, dass die Kosten für viele zu hoch seien und dadurch die Gefahr bestand, dass der Ausbau des Versorgungsnetzes nicht durchgeführt wird.

Warum aber war diese Problematik für mich besonders interessant? Zum einen bin ich Vorsitzender des ortsansässigen Jugendclub, in dessen Vereinsgebäude die zahlreichen Veranstaltungen stattfanden, wodurch ich schnell zu einem der Ansprechpartner wurde. Zum anderen aber kennt man sich in einem so kleinen Dorf und es ist bekannt, dass ich ein Studium mit dem Schwerpunkt Recht bzw. Verwaltungsrecht absolviere. Dadurch kam es immer wieder zu rechtlichen Fragen an mich, wodurch ich mich bereits etwas intensiver mit diesem Thema beschäftigte und ein großes Interesse daran fand.

Da dabei viele Rechtsbereiche betroffen waren, die auch im Studium direkt behandelt wurden, kam mir die Idee, mich mit dieser Thematik auch im Rahmen meiner Bachelorarbeit zu befassen.

Da dieses Thema, wie oben bereits erwähnt, nicht sehr verbreitet ist, gibt es dazu auch kaum Literatur, was insbesondere auch wissenschaftliche Quellen betrifft. Daher stützen sich viele Aussagen zu den tatsächlichen Situationen in den Dörfern auf die in der jüngeren Vergangenheit erschienen Artikel in Zeitungen. Doch auch Rechtskommentare sind davon betroffen. So ist insbesondere das Sächsische Wassergesetz in der aktuellen Fassung noch relativ neu, weshalb auch hier kaum eine Auswahl vorhanden ist. Da Brunnendörfer bisher auch nicht von wirklicher Bedeutung waren, gibt es dazu auch keine ähnlichen Arbeiten.

Aus diesen Gründen und aus meinen persönlichen Erlebnissen rund um diese Problematik entwickelte sich auch die Gliederung.

Zunächst ist es notwendig, zu erforschen, was ein Brunnendorf ausmacht und wie verbreitet diese in Sachsen tatsächlich noch sind. Danach muss auf rechtliche Grundlagen eingegangen werden, wobei insbesondere das Wasserrecht mit dem Sächsischen Wassergesetz, das Baurecht mit dem Baugesetzbuch, das Kommunalabgabenrecht mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz sowie die Verordnung über Allgemeine Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser und die Trinkwasserordnung von Bedeutung waren. Im nächsten Teil geht es um sich daraus ergebende Probleme für die Dörfer bzw. Einwohner und die Gemeinden bzw. Wasserversorger. Dann folgt die Lösungsmöglichkeit durch die Sächsische Politik und im Abschluss wird ein Fazit zur Gesamtproblematik gezogen, was auch meine persönliche Meinung und einen Ausblick für die Zukunft gibt. Aus der Gliederung lassen sich nun auch die wichtigsten Forschungsfragen ableiten:

- Was ist ein Brunnendorf und wie verbreitet sind diese?
- Geben die einschlägigen Gesetze eine Grundlage für den Bestand?
- Welche Schwierigkeiten bzw. Probleme ergeben sich aus den Brunnendörfern?
- Welche Maßnahmen ergreift die Politik und sind diese ausreichend?
- Wie wird es zukünftig mit derartigen Dörfern weitergehen?

Abschließend folgt noch der Hinweis, dass für die bessere Lesbarkeit dieser Arbeit immer nur ein Geschlecht verwendet wird und jede weitere Form hinzu zu denken ist.



## 2 Sächsische Brunnendörfer

Als Brunnendörfer werden die Orte bezeichnet, welche nicht oder nur zu einem Teil an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und deren Einwohner ihr Trinkwasser aus diesem Grund über andere Möglichkeiten beziehen. Im Regelfall handelt es sich dabei um Einzel- und Eigenversorgungsanlagen. Eine solche Anlage besteht meist aus einem oder mehreren Brunnen, einem Pumpensystem und einer Wasseraufbereitungsanlage. Letztere dient dazu, dass das Wasser, welches aus dem Grundwasser oder den Brunnen stammt, eine möglichst ungefährliche Nutzungsmöglichkeit für den Menschen darstellt.<sup>1</sup>

Für die Erläuterung, was die öffentliche Wasserversorgung darstellt, sind beide Begriffe zunächst einzeln zu nehmen. „Wasserversorgung ist das Sammeln, Fördern, Reinigen, Aufbereiten, bereitstellen, Speichern, Weiterleiten, Zuleiten, Verteilen von und das Beliefern mit Trink- und Brauchwasser. Öffentlich ist die Versorgung, wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Satzung oder privatvertraglicher Vereinbarung nicht nur vorübergehend erfolgt. Die öffentliche Wasserversorgung beschränkt sich nicht auf die Versorgung der Bürger mit Trink- und Brauchwasser, sondern umfaßt ebenso das Wasser als Produktionsmittel in Industrie, Gewerbe und Handwerk“.<sup>2</sup>

Die Gründe für den nicht vorhandenen Anschluss sind dabei einfach erklärt und meist historisch bedingt, die Grundstücke befinden sich im ländlichen Raum. Dort liegen viele Grundstücke weit auseinander und bilden entweder Einzelgrundstücke oder aber sogenannte Streu- bzw. Splittersiedlungen. Daher wären hier enorme Weiten an Rohrleitungen notwendig, um wenige Einwohner zu versorgen.<sup>3</sup>

Zum Begriff Splittersiedlung macht das Baugesetzbuch nähere Angaben:

Eine Splittersiedlung im Sinne des BauGB ist eine zusammenhanglose oder sonstige unorganische Streubebauung, welche bauliche Anlagen erfüllen können, die zumindest einen gelegentlichen Aufenthalt für Menschen vorsehen. Die Erwartung, dass ein Vorhaben die Entstehung, Verfestigung oder aber die Erweiterung einer Splittersiedlung zur Folge hat, würde einem geplanten Bauvorhaben aufgrund einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange entgegenstehen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Anschlussgrad, (o. D.), verfügbar unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6627.htm> [Zugriff am 26.02.2020]

<sup>2</sup> Reinhardt et. al., 11. Auflage 2014, WHG, § 50 Rn. 4

<sup>3</sup> Vgl. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Anschlussgrad, (o. D.), verfügbar unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6627.htm> [Zugriff am 26.02.2020]

<sup>4</sup> Vgl. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, Auflage 12, BauGB, §35 Rn. 93

Vorhandenen Gebäuden, welche zum Zeitpunkt ihrer Erbauung auf Grundlage einer gültigen Baugenehmigung errichtet wurden, ist jedoch ein Bestandsschutz einzuräumen, welcher sich aus Art. 14 Abs. 1 GG ergibt.<sup>5</sup>

Somit ergibt sich für die Grundstücke, welche eine Bebauung vorweisen, dass diese zwar rechtmäßig ist, eine Versorgung durch die Lage allerdings erschwert wird.

## **2.1 Anschlussgrad in Sachsen**

Als Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung gilt das prozentuale Verhältnis der Einwohner, die an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, zur Gesamtbevölkerung im jeweils betrachteten Gebiet (hier das Gebiet des Freistaates Sachsen).<sup>6</sup>

Der Anschlussgrad für Sachsen lag im Jahr 2013 bei 99,4 %. Er befindet sich damit auf dem gleichen Stand wie der Durchschnitt im gesamten Bundegebiet und konnte seit 1990 von 93,8 % um 5,6 % gesteigert werden. Allerdings bedeuten diese 0,6 % der Nichtangeschlossenen, dass noch immer ca. 22.000 Einwohner ohne eine öffentliche Trinkwasserversorgung leben.<sup>7</sup>

Dabei gibt es vor allem Unterschiede zwischen den kreisfreien Städten und den Landkreisen. Die kreisfreien Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz weisen alle einen Anschlussgrad von jeweils 100% vor. Bei den Landkreisen kann einen solchen Anschlussgrad nur der Landkreis Nordsachsen vorweisen. In den weiteren neun Landkreisen verfügen nach wie vor nicht alle Einwohner über einen öffentlichen Trinkwasseranschluss. Die niedrigsten Werte weisen dabei die Landkreise Mittelsachsen mit 95,6% und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit 97,9% vor.<sup>8</sup>

---

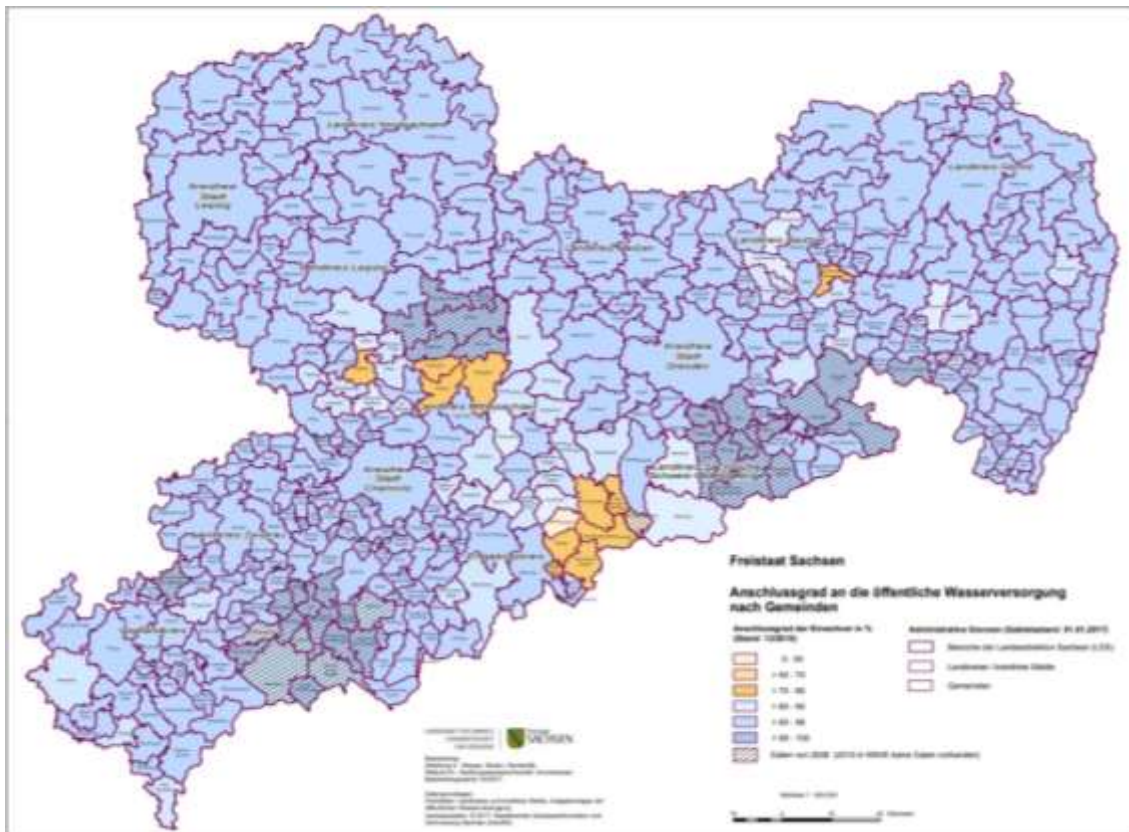
<sup>5</sup> Vgl. Löhr, Bestandsschutz, (o. D.), verfügbar unter: [https://www.lfs.sachsen.de/download/lfs/Vortrag5\\_Bestandsschutz\\_Herr\\_RA\\_Loehr.pdf](https://www.lfs.sachsen.de/download/lfs/Vortrag5_Bestandsschutz_Herr_RA_Loehr.pdf) [Zugriff am 24.02.2020]

<sup>6</sup> Vgl. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), Anschlussgrad, (o. D.), verfügbar unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6627.htm> [Zugriff am 26.02.2020]

<sup>7</sup> Vgl. ebd.

<sup>8</sup> Vgl. ebd.

## 2.2 Verteilung der Brunnendörfer in Sachsen

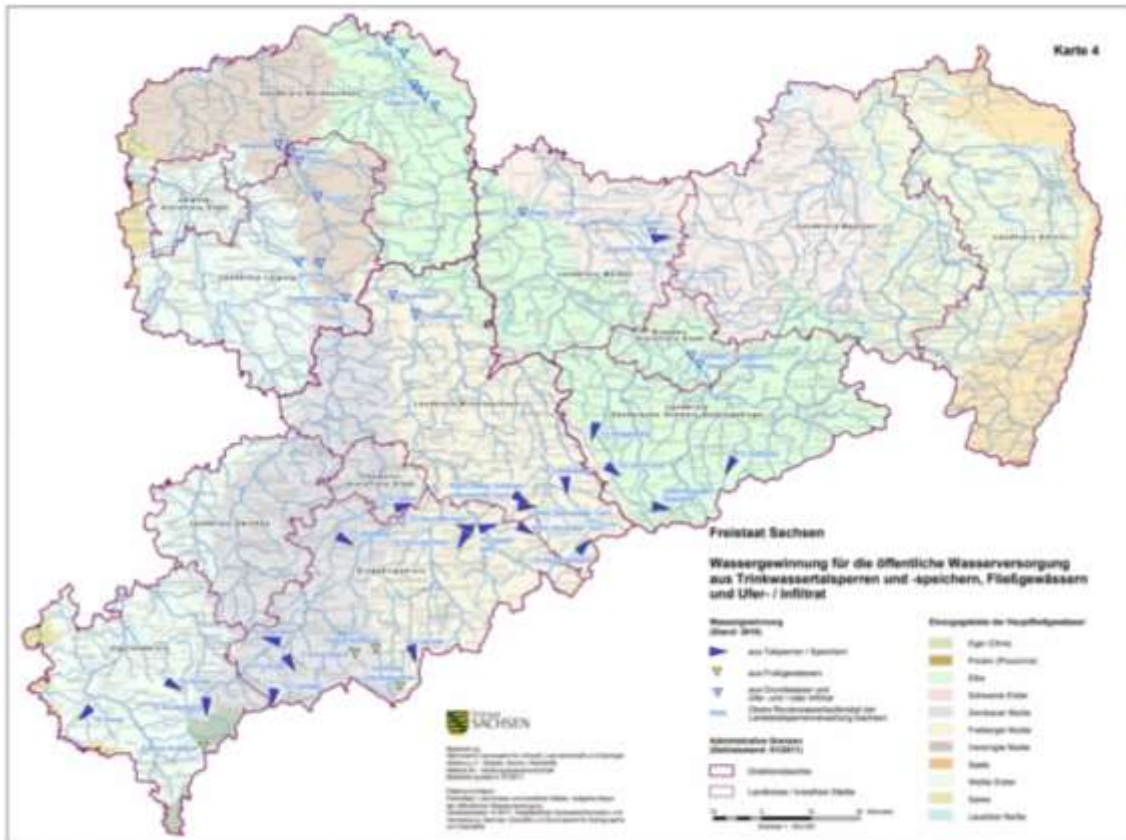


**Abbildung 1 - Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden**

Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden. 2017, verfügbar unter: [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/wv\\_ag\\_10.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/wv_ag_10.pdf) [Zugriff am 01.03.2020]

Betrachtet man nun Abbildung 1 erkennt man, dass die nicht angeschlossenen Gebiete sich sehr stark auf einem Raum konzentrieren. So liegt ein größeres Gebiet mit einem besonders niedrigen Anschlussgrad von teilweise unter 50% und nicht über 80% direkt in der Nähe zur Tschechischen Republik. Ein weiteres Gebiet von Gemeinden mit Anschlussgraden von nicht mehr als 80% befindet sich dagegen im Zentrum des Landkreises Mittelsachsen. Die Gemeinden zwischen diesen zwei Räumen bzw. um diese Räume herum sind ebenfalls eher gering versorgt. Hier liegen die Anschlussgrade selten über 98%.

Betrachtet man nun den gesamten Freistaat Sachsen, ist es besonders auffällig, dass die Gemeinden, die an die kreisfreien bzw. größeren Städte Sachsens grenzen, fast immer über einen vollen Anschlussgrad verfügen. Gemeinden, welche keine Stadt in ihrer unmittelbaren Umgebung wissen, sind mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung hingegen schlechter gestellt.



## Abbildung 2 - Wassergewinnung

Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.): Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung aus Trinkwassertalsperren und -speichern, Fließgewässern und Ufer- / Infiltrat. 2011, verfügbar unter: [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/4\\_TS\\_2010\\_A3.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/4_TS_2010_A3.pdf) [Zugriff am 01.03.2020]

Nimmt man zu diesen Erkenntnissen die Abbildung 2 hinzu, ergibt sich die Frage, warum gerade die oben benannten Gebiete so schlecht versorgt sind. Eine überwiegende Zahl der sächsischen Trinkwassertalsperren befindet sich gerade in diesen Räumen, nicht aber in der Nähe zu den Städten Dresden und Leipzig.

In den Städten ist es natürlich nicht möglich von Brunnenwasser zu leben, weshalb eine Versorgung von den vorhandenen Talsperren notwendig wird. Dies erfolgt durch Leitungsverbandssysteme, die auch die einzelnen Talsperren untereinander verbinden. Dadurch kann ein Wasserausgleich stattfinden, der besonders in starken Trockenperioden immer notwendiger wird<sup>9</sup>.

Ein Beispiel dafür ist der sogenannte Talsperrenverbund Mittleres Erzgebirge – Osterzgebirge, welcher die Räume Dresden und Chemnitz sowie deren Umland mit Trinkwasser versorgt. Kommt es zu Engpässen, kann Wasser jeweils an andere Talsperren

<sup>9</sup> Vgl. Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (Hrsg.), Wasserbereitstellung, (o. D.), verfügbar unter: <https://www.smul.sachsen.de/ltv/11756.htm> [Zugriff am 03.03.2020]

abgegeben werden. Er besteht aus insgesamt acht Talsperren, darunter die Talsperre Lehmühle und die Talsperre Klingenberg.<sup>10</sup>

Gerade diese beiden Talsperren befinden sich in den Gebieten, wo ein eher niedriger Anschlussgrad vorhanden ist. Daher sollte man meinen, dass gerade dort die Wasserversorgung über das öffentliche Trinkwassernetz am besten ausgebaut ist. Der Grund, warum dies nicht der Fall ist, wurde oben bereits angesprochen; die weitläufige Bebauung in den ländlichen Gebieten. Hierzu sieht auch das geltende Recht nähere Regelungen vor, worauf im Folgenden einzugehen ist.

---

<sup>10</sup> Vgl. Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (Hrsg.), Wasserversorgung, (o. D.), verfügbar unter: <https://www.smul.sachsen.de/ltv/11756.htm> [Zugriff am 03.03.2020]

### **3 Rechtliche Rahmenbedingungen zur öffentlichen Wasserversorgung**

Die öffentliche Wasserversorgung wird durch verschiedene Gesetze und Verordnungen geregelt. Die grundsätzlichen Regelungen bietet dabei zunächst das Wasserhaushaltsgesetz, welches durch den Bund erlassen wurde.

#### **3.1 Die öffentliche Wasserversorgung im Wasserhaushaltsgesetz**

Die öffentliche Wasserversorgung ist dabei in § 50 des WHG zu finden und sagt zunächst aus, dass dies eine besonders bedeutungsvolle Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Vor allem aus diesem Grund besitzt die öffentliche Wasserversorgung einen besonderen Schutz in diesem Gesetz.<sup>11</sup>

„Daseinsvorsorge umfasst die Sicherung des allgemeinen und diskriminierungsfreien Zugangs zu existentiellen Gütern und Leistungen einschließlich deren Bereitstellung entsprechend der Bedürfnisse der Bürger und auf der Grundlage definierter qualitativer und quantitativer Standards. Welche Güter und Leistungen als existentiell notwendig anzusehen sind, ist durch politische und demokratisch mandatierte Entscheidungen zeitbezogen (also unter Beachtung der jeweiligen grundlegenden Rahmenbedingungen und Bedarfe) zu ermitteln. Dieser Kanon soll verbindlich festgelegt und mit Mindeststandards in Relation zu den jeweiligen Rahmenbedingungen und Bedarfen unterlegt werden. In einen allgemeinen Kanon dieser existentiellen Leistungen gehören beispielsweise Abwasserentsorgung/Wasserversorgung, Bildung, Energieversorgung, Gesundheit, Kultur, öffentliche Sicherheit, Post, Telekommunikation, Verkehr, Wohnungswirtschaft.“<sup>12</sup>

Weiterhin wird erklärt, dass es sich bei der Trinkwasserversorgung der Einwohner um die wichtigste Gewässernutzung handelt, sie sich am Ressourcenschutz zu orientieren hat, das bereitgestellte Wasser vorwiegend aus ortsnahen Wasservorkommen stammen soll und die Wassergewinnungsanlagen auf Grundlage allgemein anerkannter Regeln der Technik errichtet, unterhalten sowie betrieben werden dürfen.

Diese Regelungen sind zunächst sehr weit gefasst, weshalb es nötig ist, dass eine Konkretisierung erfolgt. Dies erfolgt durch die jeweiligen Landeswassergesetze. Im Freistaat Sachsen handelt es sich dabei um das Sächsische Wassergesetz, welches § 50 WHG aufgreift und für die konkreten Situationen im Freistaat die Grundsätze formuliert.<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. Tolkmitt in Dallhammer/Dammert/Faßbender, 1. Auflage 2019, SächsWG, § 42 Rn. 1

<sup>12</sup> Schäfer, Daseinsvorsorge, (o.D.), verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/daseinsvorsorge-28469> [Zugriff am 06.03.2020]

<sup>13</sup> Vgl. Tolkmitt in Dallhammer/Dammert/Faßbender, 1. Auflage 2019, SächsWG, § 42 Rn. 1 f.

## **3.2 Die öffentliche Wasserversorgung im Sächsischen Wassergesetz**

Das Sächsische Wassergesetz stammt aus dem Jahre 2013 und ist damit ein sehr neues Gesetz. Die Regelungen zur öffentlichen Wasserversorgung sind dabei im 1. Teil – Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilschutzquellen des 3. Abschnittes – Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen zu finden.

### **3.2.1 § 42 Sächsisches Wassergesetz**

§ 42 SächsWG regelt zunächst die Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung, es ist also ein sehr weitläufig gefasster Paragraph, der einleitend für die Folgenden steht. Die wesentlichen Regelungen werden hier direkt im 1. Absatz genannt. Das Ziel davon ist es, dass der Verwaltungsaufwand minimiert wird, da man bei späteren Veröffentlichungen nicht jedes Mal erneut darauf eingehen muss. Der 2. Absatz geht auf die Befugnisse der Wasserbehörden näher ein, was im vorliegenden Thema nicht von besonderer Bedeutung ist.

Eingegangen wird dabei in Satz 1 auf die Berücksichtigung von Entwicklungen in den Bereichen Demographie und Klima sowie auf die Beachtung, dass Wasserversorgungsanlagen wirtschaftlich betrieben werden sollen. Satz 2 beschreibt die Erhaltung der Versorgungssicherheit durch Systemverbünde und Satz 3 erklärt, dass für die Trinkwasseraufbereitung vorwiegend Rohwasser verwendet werden.

#### **3.2.1.1 Entwicklung der Demographie**

„Die demographische Entwicklung zeigt die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur eines Landes oder einer anderen geographischen Einheit. Es werden Merkmale wie Alter, Geschlecht, Nationalität oder Bevölkerungsbewegungen innerhalb des gewählten Raumes untersucht“.<sup>14</sup>

Die hier untersuchte geographische Einheit ist der Freistaat Sachsen, für den es sehr unterschiedliche Prognosen gibt. Zum einen soll die Bevölkerungszahl in den Ballungszentren (vor allem Dresden und Leipzig) steigen, auf der anderen Seite ist ein starker Rückgang, besonders in ländlichen, wirtschaftsschwächeren Regionen zu erwarten. Grundsätzlich ist aber eher davon auszugehen, dass die Bevölkerungszahl im Gesamtüberblick zurückgeht.<sup>15</sup>

Dies sind wichtige Informationen zur Planung der öffentlichen Trinkwasserversorgung, da die Größe der Anlagen vom Bedarf abhängig ist. Das bedeutet, dass sich einer Veränderung in der Abnahme direkt auf den Betrieb vorhandener Versorgungsnetze

---

<sup>14</sup> O. V., Lexikon: Demographische Entwicklung, 29.07.2017, verfügbar unter: <https://www.vimentis.ch/d/lexikon/382/Demographische+Entwicklung.html> [Zugriff am 07.03.2020]

<sup>15</sup> Vgl. Tolkmitt in Dallhammer/Dammert/Faßbender, 1. Auflage 2019, SächsWG, § 42 Rn. 8

auswirkt. Möglichkeiten, dem entgegen zu wirken, sind z. B. die Schaffung von Daseinsvorsorgereserven, die Verkleinerung (bei Bevölkerungsrückgang) bzw. die Vergrößerung (in Wachstumsregionen) der Leitungsdurchmesser sowie ein paralleles Leitungsnetz mit Betriebs- und Reserveleitungen.<sup>16</sup>

### **3.2.1.2 Entwicklung des Klimas**

Unter der Entwicklung des Klimas sind hierbei besonders die Veränderung von Temperatur- und Niederschlagsverhältnissen zu verstehen. Beispiele dafür sind insbesondere die Abnahme von Niederschlag im Sommer sowie die Zunahme im Winter, die Entwicklung von längeren Perioden ohne Niederschlag oder aber stärkere Regenereignisse. Aus diesen Entwicklungen heraus, wird es notwendig, fortlaufende Prognosen zur Wasserdargebotssituation und zur Entwicklung der Grund- und Oberflächendargebote zu erstellen sowie Berechnungen zum Gebietswasserhaushalt durchzuführen. Je nachdem, wie die Veränderungen zu erwarten sind, gilt es, besonders flexibel bei der Reservenerstellung und der Kapazitätsveränderung zu sein.<sup>17</sup>

### **3.2.1.3 Wirtschaftlicher Betrieb der Wasserversorgungsanlagen**

„Die betriebswirtschaftlichen Anforderungen zeichnen sich durch stagnierenden und weiter abnehmenden Wassergebrauch, die unterschiedlichsten kostenrelevanten standörtlichen, wasserwirtschaftlichen und strukturellen Bedingungen sowie den Anspruch, dauerhaft sozialverträgliche Trinkwasserpreise zu gewährleisten, aus“.<sup>18</sup>

### **3.2.1.4 Andere Einflussfaktoren**

Die drei in Satz 1 genannten Faktoren sind dabei nicht abschließend. Ein besonderes Augenmerk liegt weiterhin auf dem Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme. Wasser als Ressource ist entsprechend so zu nutzen, dass es einerseits eine sichere Bereitstellung in guter Qualität und angemessener Menge gewährleistet werden kann aber gleichzeitig auch der Erhalt der hydrologischen, chemischen und biologischen Funktionen der Ökosysteme gewährleistet wird.<sup>19</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. Tolkmitt in Dallhammer/Dammert/Faßbender, 1. Auflage 2019, SächsWG, § 42 Rn. 8

<sup>17</sup> Vgl. ebd., § 42 Rn. 9

<sup>18</sup> Ebd., § 42 Rn. 10

<sup>19</sup> Vgl. ebd., § 42 Rn. 11



### **3.2.1.5 Sicherung von Verbundsystemen**

Der Erhalt von Systemverbänden ist ein ebenso wichtiger Bestandteil der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, vor allem in Zentren von Siedlung und Wirtschaft. Aus diesem Grund bildet er den 2. Grundsatz für die öffentliche Wasserversorgung.<sup>20</sup>

Dafür gibt es insbesondere zwei Hauptgründe: Zum einen wäre es sonst für einige Wasserversorger möglich, sich auf den Rohwasserressourcen auszuruhen, die kostengünstig gewinnbar sind, wodurch jedoch eine Gefährdung des Systemerhalts überregionaler Wasserversorger erfolgen könnte. Andererseits ist es für eine umfassend gewährleistete Versorgungssicherheit notwendig, bei der Wassergewinnung bzw. Wasserbeileitung (Grundwasservorkommen, welche genügend Dargebotsreserven bieten, Verbundleitungen, so dass ein Fremdwasserbezug möglich wird sowie Notfallpläne) auf mehrere Lösungen zu setzen. Nur durch die Nutzung von vorhandenen Rohwasserquellen oder aber zusätzlicher Trinkwassereinspeisepunkte kann die notwendige Versorgungssicherheit auch geboten werden, was vor allem in stark besiedelten Gebieten wichtig ist. Einspeisungen sind dort notwendig, wo Rohwasserquellen bzw. Reserven nicht die benötigte Wassermenge für eine sichere Versorgung bieten.<sup>21</sup>

Dadurch wird aber nicht die ständige geforderte Weiterentwicklung bzw. Optimierung der Wasserversorgung, besonders vorhandener regionaler Versorgungsstrukturen, ausgeschlossen. Diese haben zum Ziel, die sinnvollste Struktur der Wasserverteilung, aus ökologischer und ökonomischer Sicht, zu verwirklichen.<sup>22</sup>

### **3.2.1.6 Verwendung von Rohwässern**

Abschließend bildet die Verwendung von Rohwässern den 3. Grundsatz. Hierbei ist den öffentlichen Wasserversorgern aufgegeben, an erster Stelle Rohwässer zu verwenden, durch die auf einfachem und naturnahem Wege eine Trinkwasseraufbereitung erfolgen kann.<sup>23</sup>

Das Ziel davon ist es, die Eigenverantwortlichkeit der öffentlichen Wasserversorger im Hinblick auf die Qualität der Rohwasserressourcen sowie der Wirtschaftlichkeit der Aufbereitungsverfahren zu stärken. Das entspricht auch den Grundsätzen, die aus dem Wasserhaushaltsgesetz ergehen. § 51 gibt vor, dass Gewässer der Wasserversorgung zum Schutz vor negativen Einwirkungen zu Wasserschutzgebieten ausgewiesen werden sollen. Weiterhin soll eine Sicherung künftig nutzbarer Grundwasserressourcen für die Versorgung mit Trinkwasser erfolgen es soll das Bewusstsein dafür geweckt und gestärkt werden, dass Grund- sowie Trinkwasserschutz besonders wichtig sind. Weiterhin

---

<sup>20</sup> Vgl. Tolkmitt in Dallhammer/Dammert/Faßbender, 1. Auflage 2019, SächsWG, § 42 Rn. 13

<sup>21</sup> Vgl. ebd., § 42 Rn. 14

<sup>22</sup> Vgl. ebd., § 42 Rn. 15

<sup>23</sup> Vgl. ebd., § 42 Rn. 16

soll nur naturbelassenes Rohwasser verwendet werden, end-of-pipe-Lösungen, bei denen die Aufbereitung mit einem hohen technischen Aufwand verbunden ist, sollen vermieden werden und es soll eine umweltverträgliche Aufbereitungstechnik, die der Rohwasserqualität angepasst ist, vorgehalten werden.<sup>24</sup>

### **3.2.2 § 43 Sächsisches Wassergesetz**

§ 43 SächsWG gibt nun direkt die Regelungen für die öffentliche Wasserversorgung im Freistaat Sachsen vor, wobei er sich in den Grundsätzen natürlich nun auf § 42 SächsWG bezieht. Der 1. Absatz gibt vor, wer für die öffentliche Wasserversorgung verantwortlich ist und wem das Trinkwasser zusteht, gleichzeitig werden aber auch Ausnahmen genannt, wo keine Versorgungspflicht besteht. Die Absätze 2 und 3 regeln die Aufgabenübertragung an öffentlich-rechtliche Verbände bzw. an Dritte. Absatz 4 regelt das Erlaubnisverfahren zur Entnahme von Wasser und der 5. Absatz geht auf Fälle ein, bei denen Situationen aus Absatz 4 sich maßgeblich geändert haben.

Wichtig für den Bestand von Brunnendörfern ist hierbei vor allem Absatz 1 mit der Versorgungspflicht und den Ausnahmen. Die weiteren Absätze behandeln zwar inhaltlich wichtige Punkte der Umsetzung, sind aber hier entbehrlich, da für eine Aufgabenübertragung bzw. eine beantragte Erlaubnis zuerst eine Versorgungspflicht oder zumindest der Wille zur Versorgung bestehen muss. Deshalb wird im Folgenden nur Absatz 1 näher betrachtet.

#### **3.2.2.1 Versorgungspflicht durch die Gemeinden**

Nach Absatz 1 obliegt den Gemeinden die Pflicht, die Allgemeinheit mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Es handelt sich dabei um eine Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 SächsGemO, d. h. sie ist im Rahmen der Gesetze in eigener Zuständigkeit zu erfüllen. Gründe des Gemeinwohles, die eine solche Festlegung rechtfertigen sind vor allem, dass es sich bei Wasser um die Grundlage menschlichen, tierischen sowie pflanzlichen Lebens handelt aber auch, weshalb eine Anerkennung als gewichtiger Gemeinwohlbelang erfolgen muss und die Erfüllung somit notwendig ist und dadurch rechtlich gesichert werden muss.

Nach Satz 1 gilt diese Regelung allerdings nur so lange, soweit die jeweilige Gemeinde dies im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auch erfüllen kann. Das bedeutet, dass eine Gemeinde zwar grundsätzlich dafür verantwortlich ist, das soziale, wirtschaftliche oder aber kulturelle Wohl der Einwohner zu stillen, allerdings insbesondere nur so weit, dass die Gemeinden sich finanziell nicht übernehmen. Dies bildet dann eine Grenze der

---

<sup>24</sup> Vgl. Tolkmitt in Dallhammer/Dammert/Faßbender, 1. Auflage 2019, SächsWG, § 42 Rn. 17

Aufgabenerfüllung. Der Grund dafür ist einfach zu erklären, Art. 28 GG räumt den Gemeinden ein Recht auf Selbstverwaltung aus. Würden aber auferlegte Pflichten dazu führen, dass sich die Gemeinde beispielsweise verschulden muss, so würde dieses Recht eingeschränkt oder aber behindert, was unzulässig wäre.<sup>25</sup>

### **3.2.2.2 Ausnahmen von der Versorgungspflicht**

Die Ausnahmen von der Versorgungspflicht sind ebenfalls geregelt und in Satz 2 zu finden. Hierbei sind zwei mögliche Konstellationen genannt, diese Aufzählung ist damit auch abschließend geregelt. Es kann keine andere Möglichkeit geben. Diese Möglichkeiten sind zum einen, dass sich ein Grundstück nicht innerhalb eines Bebauungszusammenhangs befindet und zum anderen, dass es sich um die Versorgung mit Brauchwasser handelt. Nur die erste Ausnahme ist hier interessant, für die Frage nach Brunnenhöfen, da Zweitere sich nur auf Brauchwasser bezieht. Aus diesem Grund wird im Folgenden nur die erste Ausnahme näher erklärt.

Für Grundstücke, die sich außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden, soll eine Versorgungspflicht dann nicht bestehen, wenn ein Anschluss nur mit großen Mühen verwirklicht werden könnte und aus diesem Grund wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

Hier müssen also zwei Tatbestandsmerkmale erfüllt sein, zum einen das Grundstück außerhalb des Bebauungszusammenhangs und zum anderen die nicht zu vertretbare Wirtschaftlichkeit eines Anschlusses.

Für die Beurteilung, ob sich ein Grundstück innerhalb oder außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet, ist eine Anwendung des Baurechts notwendig.<sup>26</sup>

Ob sich ein Grundstück innerhalb eines Bebauungszusammenhangs befindet, richtet sich danach, ob eine tatsächlich, aufeinander folgende, zusammenhängende Bebauung existiert, der das Grundstück angehört. Bebauung ist dabei nicht jedes erdenkliche, kleine Bauwerk, es muss sich hier um eine bauliche Anlage handeln, die ein gewisses Gewicht besitzt, ein Gebiet zu prägen. Für die Frage, ob ein Bebauungszusammenhang besteht, kommt es dann auf die tatsächliche Bebauung an. Für die Frage, ob ein Zusammenhang besteht, ist darauf abzustellen, ob äußerlich wahrnehmbare Verhältnisse existent sind. Das heißt, ist erkennbar, dass mehrere Gebäude eine zusammengehörige Einheit bilden, so ist auch von einem Bebauungszusammenhang auszugehen. Werden diese jedoch von Geländehindernissen, Erhebungen oder aber Straßen unterbrochen, so können dahinterliegende Bauten zum Außenbereich gezählt werden, wenn sie gemeinsam nicht selbst wieder eine Einheit bilden. Hier sind immer eine Betrachtung und

---

<sup>25</sup> Vgl. Tolkmitt in Dallhammer/Dammert/Faßbender, 1. Auflage 2019, SächsWG, § 42 Rn. 4 f.

<sup>26</sup> Vgl. ebd., § 42 Rn. 9

Entscheidung im Einzelfall notwendig. Schwierigkeiten entstehen, wenn durch Baulücken oder Freiflächen eine Bebauung unterbrochen wird. Auch hier muss im Einzelfall betrachtet werden, was der Grund für diese Freifläche ist und ob sie maßgeblich für eine Unterbrechung des Bebauungszusammenhanges ist. So können beispielsweise Baulücken den Bebauungszusammenhang unterbrechen, Freiflächen, die durch einen Felsen oder Ähnliches unbebaubar sind, dagegen nicht.<sup>27</sup>

Weiterhin muss für den Bebauungszusammenhang ein Ortsteil vorliegen. Ein Ortsteil ist der Ausdruck organischer Siedlungsstruktur, also im Gegensatz zur Splittersiedlung all das, was eine gewünschte Bebauung darstellt, die als Gesamtheit ein gewisses Gewicht besitzt. Dabei kommt es nicht darauf an, eine gewisse Zahl an Gebäuden zu erreichen. Vielmehr muss auch hier im Einzelfall entschieden werden. So kann es für einige Siedlungstypen ausreichen, dass nur wenige Häuser vorhanden sind, für andere benötigt es neben Wohnhäusern dagegen auch Einrichtungen des sozialen und kulturellen Lebens. Hier ist immer ein Vergleich mit den nicht erwünschten Splittersiedlungen vorzunehmen, anhand dessen sich entscheiden lässt, ob bereits ein Ortsteil besteht oder doch nur eine Splittersiedlung.<sup>28</sup>

Bei der Beurteilung, ob ein Anschluss wirtschaftlich vertretbar ist, gibt es für die Gemeinde keinen Spielraum. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der für eine Beurteilung im jeweiligen Einzelfall definiert werden muss. Im hier vorliegenden Fall bemisst es sich sowohl an den Kosten, die für die Herstellung der öffentlichen Versorgungsleitungen entstehen als auch an den Kosten, die für den Betrieb entstehen. Dabei ist es möglich, dass die Einflussnahme von beiden in unterschiedlicher Weise erfolgt. Maßstab, ob ein Anschluss wirtschaftlich vertretbar ist, können somit nur die durchschnittlichen Aufwendungen sein, die bisher im jeweiligen Versorgungsgebiet entstanden sind, wobei auch Rücksicht auf das Solidarprinzip zu nehmen ist.<sup>29</sup>

Das Solidarprinzip selbst stammt aus der gesetzlichen Krankenversicherung und beschreibt ein „sozialpolitisches Prinzip, nach dem die Gemeinschaft den Einzelnen unterstützt“<sup>30</sup>. Wendet man dieses Prinzip nun auf den Aufbau eines Gebietes mit öffentlichen Versorgungsleitungen an, ergibt sich, dass einem Grundstückseigentümer, dessen Grundstück etwas weiter abseits gelegen ist aber sich trotzdem noch im Bebauungszusammenhang mit den weiteren Grundstücken befindet, keine höheren Kosten entstehen, als Grundstückseigentümern, deren Grundstück beispielsweise im Zentrum gelegen ist. Hier werden vorher die Gesamtkosten gebildet und jeder Grundstückseigentümer in diesem Gebiet hat die gleichen Kosten zu tragen.

---

<sup>27</sup> Vgl. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, 11. Auflage 2019, BauGB, § 34 Rn. 3 ff.

<sup>28</sup> Vgl. ebd., § 34 Rn. 14 ff.

<sup>29</sup> Vgl. Tolkmitt in Dallhammer/Dammert/Faßbender, 1. Auflage 2019, SächsWG, § 42 Rn. 9

<sup>30</sup> Dudenredaktion (Hrsg.), Solidarprinzip, 2020, verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Solidarprinzip> [Zugriff am 08.03.2020]

### **3.2.3 Erkenntnisse zum Bestand von Brunnendörfern durch das SächsWG**

Durch die oben beschriebenen Regelungen zur Versorgungspflicht mit Trinkwasser aber auch insbesondere durch die Ausnahme, gibt der Gesetzgeber die Möglichkeit, Brunnendörfer bestehen zu lassen. Viele kleinere Dörfer sind in der Bebauung sehr weitläufig, weswegen sich teilweise nicht einmal ein Bebauungszusammenhang begründen lässt. Sollte dieser noch als begründbar gelten, so besteht zumindest in vielen Fällen die Möglichkeit, dass eine Versorgung am Aufwand scheitert. Durch die weitläufige Bebauung sind, wie in 2 beschrieben, für wenige Anschlüsse große Weiten zurückzulegen. Dadurch entstehen enorme Kosten, die nicht im Verhältnis zum Erfolg stehen würden. Durch einen nicht vorhandenen Bebauungszusammenhang können dann noch einzelne Grundstücke, die sehr weit vom Bebauungszusammenhang entfernt sind, ausgeschlossen werden. So ist es zumindest möglich, dass Teile von Ortschaften an die öffentliche Trinkwasserversorgung angebunden sind, wiederum andere Teile nicht. Dadurch kommt es in einzelnen Orten zu einem nicht einhundertprozentigen Anschlussgrad auch wenn eine öffentliche Trinkwasserversorgung grundsätzlich besteht.

Im Folgenden wird nun auf weitere rechtliche Grundlagen der öffentlichen Wasserversorgung im Freistaat Sachsen eingegangen. Dabei wird es interessant sein, ob die Verfahrensweise mit abgeschlagenen Dörfern gestärkt wird oder ob sich Möglichkeiten ergeben, die die Existenz von Brunnendörfern für die Zukunft ausschließen könnten.

### **3.3 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser regelt nun die grundsätzlichen Angelegenheiten rund um die öffentliche Trinkwasserversorgung. So geht es hier insbesondere um die Vertragsausgestaltung und Vertragsinhalte, den tatsächlichen Ausbau mit Versorgungsanlagen, Rechte des Wasserversorgers aber auch des jeweiligen Kunden.

§ 1 AVBWasserV regelt zunächst, dass die folgenden Paragraphen dann anwendbar sind, wenn zwischen dem Wasserversorger und dem Anschlussnehmer ein Vertrag nach einem gewissen Vertragsmuster geschlossen wird. Dies würde zunächst eine Gebühren- und Beitragserhebung nach dem Kommunalabgaberecht ausschließen. Wird das Benutzungsverhältnis allerdings öffentlich-rechtlich ausgestaltet, wie im Regelfall, ist nach § 35 Abs. 1 das öffentliche Abgabenrecht anzuwenden<sup>31</sup>. Die Regelungen der AVBWasserV sind allerdings gemäß § 35 Abs. 1 AVBWasserV entsprechend anzuwenden. Weiterhin wird geregelt, dass diese Verordnung nicht für die Vorhaltung von

---

<sup>31</sup> Vgl. Becker/Fulte, Kommunalabgabenrecht, 1998, S. 151

Löschwasser und für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern anzuwenden ist. Das bedeutet also, alle Angelegenheiten rund um Brauch- und Löschwasser sind ausgeschlossen. Im Umkehrschluss wird dadurch aber klar, dass sie gerade für die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser Anwendung findet. Aus diesem Grund ist diese Verordnung von wichtiger Betrachtung im Hinblick auf den Fortbestand von Brunnendörfern.

Dabei sind vor allem die §§ 4 und 9 AVBWasserV besonders interessant, die sich zum einen mit der Art der Versorgung (§ 4) befassen und die Möglichkeit geben, für das Wasser einen entsprechenden Preis zu erheben und andererseits Baukostenzuschüsse (§ 9) zu verlangen. Wobei es sich bei diesen Kosten rechtlich handelt und warum dies ebenfalls von Bedeutung für Brunnendörfer ist, ist nun noch zu klären. Für diese Thematik gibt das Kommunalabgabenrecht des Freistaates Sachsen Aufschluss.

### **3.3.1 Kommunalabgabenrecht im Freistaat Sachsen**

Im weiteren Sinne handelt es sich bei Steuern, Gebühren und Beiträgen um Kommunalabgaben. Diese können, zur Finanzierung ihrer Arbeit, von Gemeinden, Landkreisen aber auch Zweckverbänden erhoben werden. Dazu gibt das Sächsische Kommunalabgabengesetz die grundsätzlichen Regelungen vor. Diese sind aber teilweise nicht abschließend, weshalb noch bundesrechtliche Regelungen aber auch landesrechtliche Regelungen außerhalb des SächsKAG existieren. Da diese aber meist unvollständig sind, erfolgt häufig eine zusätzliche Anwendung des SächsKAG. Beispiele für bundesrechtlich geregelte Kommunalabgaben sind insbesondere die Grund- und Gewerbesteuer, Beispiele, die durch Landesrecht geregelt sind, sind insbesondere kommunale Benutzungsgebühren (z. B. Wassergebühren) und Anschlussbeiträge (z. B. Anschluss für die öffentliche Wasserversorgung). Zusätzlich dazu ist es möglich, dass von den Kommunen Verwaltungsgebühren erhoben werden.<sup>32</sup>

#### **3.3.1.1 Gebühren und Beiträge im Vergleich**

Gebühren sind dafür verantwortlich, dass eine Abgeltung von laufenden Kosten erfolgen kann, die bei tatsächlicher Inanspruchnahme einer öffentlichen Leistung, wie z. B. Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder eine Amtshandlung, entstehen. Jeweils dann, wenn die Inanspruchnahme erfolgt, ist dabei eine Gebühr zu erheben. Der Beitrag dagegen ist ein Investitionskostenzuschuss, der dann zu erhoben wird, wenn dem Beitragspflichtigen ein dauerhafter Vorteil entsteht. Die Zahlung gilt die Leistung der Kommune ab und kann grundsätzlich nicht erneut erhoben werden.<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup> Vgl. Fassbender, König, Musall, Sächsisches Kommunalrecht, 2018, S 344 ff.

<sup>33</sup> Vgl. Becker/Fulte, Kommunalabgabenrecht, 1998, S. 136

Es ist nicht von Bedeutung, welche Bezeichnung der Satzungsgeber verwendet, um festzulegen um welche Art der Abgabe es sich handelt. Es geht ausschließlich um die materiell-rechtliche Ausgestaltung. Verwendungszweck, Bemessungstatbestand und Anknüpfungspunkt des Abgabentatbestandes sind dabei maßgebend dafür, ob es sich um eine Gebühr oder einen Beitrag handelt. Gebühren sind entweder Benutzungs- oder Verwaltungsgebühren, Beiträge dagegen werden nach dem SächsKAG und dem BauBG unterteilt. Verwaltungsgebühren entstehen durch eine Vornahme von Amtshandlungen, die durchgeführt werden, weil es der Einzelne will. Benutzungsgebühren entstehen immer dann, wenn eine öffentliche Einrichtung benutzt wird. Beiträge dienen dazu, die öffentlichen Einrichtungen neben den Benutzungsgebühren zu finanzieren und werden dafür erhoben. Die Voraussetzung dafür ist, dass ein dauerhafter Vorteil für Denjenigen entsteht, der Abgabepflichtiger ist. Deshalb kommt nur bei leitungsgebundenen Einrichtungen eine Beitragserhebung in Frage, da hier ein Grundstück, beispielsweise mit Wasser oder Abwasser, versorgt bzw. entsorgt wird. Öffentliche Sachen dagegen werden von der Gemeinheit gebraucht und daher ohne vorherige Zulassung von jedem genutzt. Es ist daher nicht möglich, diese, zum Beispiel eine öffentliche Straße, durch Gebühren zu refinanzieren, sondern ausschließlich über Beiträge.<sup>34</sup>

### **3.3.1.2 Benutzungsgebühren**

„Benutzungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die als Entgelt für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden“.<sup>35</sup>

Der § 9 SächsKAG gibt die generelle Ermächtigung, dass Kommunen (Gemeinden und Landkreise) Benutzungsgebühren erheben dürfen. Allgemein vorausgesetzt wird dabei, dass der Gegenstand der Verwaltungsleistung eine öffentliche Einrichtung ist und der Bestand eines Benutzungsverhältnisses vorliegt oder vorlag.

Um erklären zu können, um was es sich bei der öffentlichen Einrichtung handelt, muss zunächst ein Blick auf das öffentliche Sachenrecht geworfen werden. Die Gegenstände des Gemeindevermögens sind dabei hinsichtlich des Widmungsaktes in zwei Arten einteilen. Es gibt zum einen das Privatvermögen, dessen Nutzung rein privatrechtlich erfolgt. Die andere Möglichkeit ist, dass es sich um Verwaltungsvermögen handelt, welches im Rahmen des Widmungszweckes genutzt wird. Hierzu ist eine weitere Dreiteilung notwendig. Das Verwaltungsvermögen unterteilt sich weiter in Gegenstände des Verwaltungsgebrauchs, wie z. B. den Dienstwagen eines Bürgermeisters, und Gegenstände des Gemeingebrauchs, wie z. B. öffentliche Straßen. Die dritte Möglichkeit der Unterteilung ist der Gegenstand des Anstaltsgebrauchs. Ein Beispiel dafür ist das gemeindliche

---

<sup>34</sup> Vgl. Becker/Fulte, Kommunalabgabenrecht, 1998, S. 136 f.

<sup>35</sup> Dorn, Kommunales Abgabenrecht, 1992, S. 60

Freibad, welches den Personen zugänglich gemacht werden kann, die der Widmungszweck vorsieht. Eine Sonderform der Gegenstände des Anstaltsgebrauchs ist die öffentliche Einrichtung. Durch den Widmungsakt wird dann bestimmt welchem Zweck der Gegenstand dient, was einschließt, ob es sich um einen Teil einer öffentlichen Einrichtung handelt. Erfolgt an den Gebrauch eine Knüpfung an abgabenrechtliche Folgen, ist es notwendig, dass der Widmungsakt Außenwirkung entfaltet. Dazu gibt es zu einen die Möglichkeit der Widmung als Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung und zum anderen die Widmung durch eine Satzungsregelung. Letztere Möglichkeit ist auch die, welche bei öffentlichen Einrichtungen, die leistungsgebunden sind, wie z. B. Wasserversorgung, angewendet wird. In seltenen Fällen wird die Widmung durch das Gesetz fingiert und erfolgt durch die tatsächliche Inanspruchnahme für den Zweck, den die Widmung vorsieht. Außerdem kann die Widmung durch eine innerdienstliche Maßnahme erfolgen, die im Regelfall stillschweigend ist. Der Umfang der öffentlichen Einrichtung wird nicht allein durch den Gegenstand begrenzt, sondern ist vielmehr jedes sachliche und persönliche Mittel, welches zur Verfügung gestellt wird, um den Zweck zu erfüllen. Die öffentliche Einrichtung besitzt außerdem die allgemeine Voraussetzung, dass sie der Gemeinde als Weisungsaufgabe übertragen wurde oder sie sie im Rahmen ihrer Verbandskompetenz betreibt. Die Aufgabe muss damit also in die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde fallen.<sup>36</sup>

Im Folgenden werden diese Aussagen anhand des Beispiels der Wasserversorgung als leitungsgebundene Einrichtung näher dargestellt. Bei der Berechnung der Gebühren ist nur von Beachtung, was als öffentliche Einrichtung gewidmet ist. Da Wasserversorgungsanlagen aus sehr vielen Teileinrichtungen bestehen, muss hier genau festgelegt sein, was der öffentlichen Einrichtung zuzurechnen ist. So können Anlagenteile, die zwar grundsätzlich notwendig sind, um die Aufgabe zu erfüllen, aber nicht gewidmet sind, nicht mit in die Gebührenkalkulation einbezogen werden und müssten auf andere Weise refinanziert werden. Da es sich hier um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe handelt, kann die Gemeinde im eigenen Ermessen entscheiden, inwieweit sie dies gestaltet. Hier ist eine Planung erforderlich, die den jeweiligen Erfordernissen der Orte angepasst wird. Im Regelfall zählen zur öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung insbesondere das Verteilungsnetz, Pumpwerke sowie Hochbehälter.<sup>37</sup>

Die zweite Voraussetzung für die Erhebung einer Benutzungsgebühr ist die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Einrichtung, auf die im Folgenden nun näher eingegangen werden soll. Unter einer Benutzung wird verstanden, dass die öffentliche Einrichtung, im Rahmen des Zwecks, den die Widmung vorsah, tatsächlich in Anspruch genommen

---

<sup>36</sup> Vgl. Becker/Fulte, Kommunalabgabenrecht, 1998, S. 144 ff.

<sup>37</sup> Vgl. ebd., S. 147 f.



wird. Hier reicht es also nicht aus, dass, wie bei den Beiträgen, zumindest die Möglichkeit besteht. Auch, wenn durch die Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang festgelegt wird, reicht dieser noch nicht für die tatsächliche Benutzung aus. Vielmehr besteht dadurch die Möglichkeit, dass der Anschluss- und Benutzungspflichtige durch die vollziehbare Verfügung ertragen muss, dass er behandelt wird, als hätte er die ihm zur Verfügung gestellte Leistung freiwillig in Anspruch genommen. Grundsätzlich muss die Inanspruchnahme also willentlich erfolgen, eine schlüssige oder ausdrückliche Billigung ist aber auch ausreichend und die Gebührenpflicht wird ebenfalls ausgelöst, wenn die Benutzung rechtswidrig erfolgte.<sup>38</sup>

Existiert also an einem Gebäude ein Wasseranschluss und der Nutzer versäumt es, diesen im Winter gegen Frost zu schützen, kann es zu einem Wasserrohrbruch und in dessen Folge zu einem Verlust von Trinkwasser kommen. Dann ist der Nutzer in diesem Fall nicht gebührenpflichtig, da eine tatsächliche willentliche Inanspruchnahme nicht vorliegt. Die Gemeinde hat hier zwar die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, die Möglichkeit, einen Gebührenanspruch durchzusetzen, entfällt in diesem Fall jedoch.<sup>39</sup>

Ergibt sich aus dem jeweiligen Fall, dass eine öffentliche Einrichtung vorliegt und diese auch genutzt werden kann bzw. wird, so ist eine satzungsmäßige Regelung zur Gebührenerhebung notwendig. Diese muss festen Gebührenprinzipien unterliegen, die sich sowohl direkt aus der Verfassung aber auch aus anderen Rechtsnormen ergeben. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Kostendeckungsgrundsatz. Dieser Grundsatz ergibt sich nicht direkt aus der Verfassung, weshalb es notwendig ist, dass der jeweilige Landesgesetzgeber dies eigenständig regelt. Davon hat der Freistaat Sachsen Gebrauch gemacht und die Kommunen sind somit verpflichtet, den Kostendeckungsgrundsatz anzuwenden. Dieser orientiert sich daran, dass durch Gebühren keine Gewinne erwirtschaftet werden sollen, sondern die tatsächlich entstehenden Kosten ausschließlich gedeckt werden. Es ist also vorab, anhand der zu erwartenden Kosten, eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation zu erstellen.<sup>40</sup>

Die Kalkulation selbst besteht dann grundsätzlich aus drei Schritten. Im ersten Schritt sind die Kosten, die im Kalkulationszeitraum voraussichtlich anfallen, zu errechnen oder zumindest nachvollziehbar zu schätzen. Danach ist die Summe zu ermitteln, welche zu erwartenden Bemessungseinheiten sich in diesem Zeitraum ergeben. Abschließend ist es notwendig, die Kosten durch die Summe der dazugehörigen Bemessungseinheit zu teilen. Daraus ergeben sich die Kosten je Bemessungseinheit und somit auch die

---

<sup>38</sup> Vgl. Becker/Fulte, Kommunalabgabenrecht, 1998, S. 156 f.

<sup>39</sup> Vgl. ebd., S. 156

<sup>40</sup> Vgl. Bühler, Kostendeckungsprinzip, 2017, verfügbar unter [https://www.brennecke-rechtsanwalte.de/Kommunalabgabenrecht-Teil-12-Gebuehrenprinzipien\\_220803](https://www.brennecke-rechtsanwalte.de/Kommunalabgabenrecht-Teil-12-Gebuehrenprinzipien_220803) [Zugriff am 08.03.2020]

Obergrenze für die Gebührensätze. Da die Kalkulation dem Grundsatz der Vorherigkeit der Gebührensatzung entsprechen muss, wird diese jeweils für einen zukünftigen Zeitraum erstellt. Die in diesem Zeitraum entstehenden Mengen und Kosten sind zu prognostizieren. Für die Verteilung der Bemessungseinheiten ist dann jeweils ein Verteilungsmaßstab notwendig, so dass es möglich ist, eine Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Öffentlichen Einrichtung zu erheben. Oft ist es dabei schwierig, einen geeigneten Maßstab zu finden. Bei der Wasserversorgung ist es die bezogene Frischwassermenge, was auch üblich und unstrittig ist. Dies ist einfach und logisch nachzuziehen, da durch einen Wasserzähler die genaue Menge bestimmt werden kann. Allerdings ergibt sich dabei ein anderes Problem, was insbesondere bei der Wasserversorgung auftritt. Wasserversorgungseinrichtungen binden erhebliches Kapital, da hier extrem hohe Anlagewerte existieren, was dazu führt, dass der Fixkostenanteil der Gesamtkosten erheblich ist. In der Folge müssen die, die mehr Wasser verbrauchen auch einen deutlich höheren Anteil an den fixen Kosten tragen als die, die weniger Wasser verbrauchen, obwohl hier die Vorhalteleistungen gleich verteilt sind. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird neben der Leistungsgebühr im Regelfall eine Grundgebühr erhoben, mit der fixe Vorhaltekosten abgegolten werden. Das SächsKAG lässt dies durch § 14 Abs. 1 S. 3 ausdrücklich zu. Allerdings ist es dann notwendig, dass sowohl für fixe, d. h. verbrauchsunabhängige, und für variable, d. h. verbrauchsabhängige, Kosten eine Gebührenkalkulation erstellt werden muss. Dies muss geschehen, da sonst Kosten sowohl über die Grund- als auch über die Leistungsgebühr gedeckt werden könnten, was logischerweise nicht gestattet ist.<sup>41</sup>

### **3.3.1.3 Beiträge**

Die Beiträge nach dem Kommunalabgabenrecht dienen dazu, Erschließungsmaßnahmen zu finanzieren.<sup>42</sup> Die Regelungen dazu finden sich entweder im Anschlussbeitragsrecht (leitungsgebundene Einrichtungen) des SächsKAG (§§ 17 ff.) oder im Straßenbaubeitragsrecht (Erschließungsanlagen) des SächsKAG (§§ 26 ff.). Das Anschlussbeitragsrecht beschäftigt sich dabei mit der Finanzierung der Einrichtung als solcher. Hier werden die entstandenen aber auch zukünftigen Aufwendungen kalkuliert. Das Straßenbaubeitragsrecht hingegen befasst sich mit einzelnen Baumaßnahmen, die jeweils beitragspflichtig sind. Hier werden dementsprechend die tatsächlichen Aufwendungen für eine jeweilige Baumaßnahme kalkuliert. Das Beitragsrecht sieht nun vor, dass diejenigen beitragspflichtig sind, denen aus der öffentlichen Einrichtung ein erheblicher Vorteil entsteht oder zumindest entstehen kann. Gerade bei der Straßenbaubeitragserhebung

---

<sup>41</sup> Vgl. Becker/Fulte, Kommunalabgabenrecht, 1998, S. 158 ff.

<sup>42</sup> Vgl. Dorn, Kommunales Abgabenrecht, 1992, S. 60

sind die meisten Bürger der Meinung, dass hier eine Beitragspflicht nicht sachgerecht ist, da öffentliche Straßen von allen genutzt werden können. Hier entsteht den Anliegern aber insbesondere ein Vorteil daraus, dass es sich bei der verkehrsmäßigen Erschließung um eine wichtige Erschließungsmaßnahme zur Bebauung von Grundstücken handelt.<sup>43</sup>

Wie die Beitragserhebung dann erfolgt, ist abhängig von der Art der Erschließungsmaßnahme, da es hier enorme Unterschiede gibt. Von Bedeutung sind dabei hier nur die Anschlussbeiträge, da es sich bei der Wasserversorgung um leitungsgebundene Einrichtungen handelt. Hier müssen mehrere Einrichtungsteile (z. B. Hochbehälter) berücksichtigt werden, die sich einem bestimmten Gebiet nicht direkt zurechnen lassen. Hier wäre es dementsprechend nicht vorteilsgerecht, dass nur diejenigen sich an den Kosten beteiligen, deren Grundstück direkt an der Hauptstrecke liegt, nicht aber die, denen letztlich trotzdem ein Erfolg daraus entsteht. Hier ist es also notwendig, die gesamte Einrichtung als Einheit zu sehen. Es ergibt sich ein weiteres Problem, wenn es um die Kosten der Herstellung der Gesamteinrichtung geht. Leitungsgebundene Einrichtungen unterliegen meist einem fortwährenden Zustand, der nie wirklich abgeschlossen und fertig ist, da immer wieder weiter erschlossen wird oder zentrale Bauteile weiter ausgebaut werden. Es ist also nie der Punkt erreicht, wo man wie bei einer Straße sagen kann, dass die Herstellung abgeschlossen ist. Daher entsteht eine Beitragsschuld nach § 22 Abs. 1 SächsKAG im Regelfall mit der Möglichkeit des Anschlusses. Es war hier außerdem notwendig, für die Beitragsberechnung für leitungsgebundene Einrichtungen andere Regeln zu finden, als bei Erschließungsanlagen, da weder die zu erschließende Fläche noch die tatsächlich entstehenden Kosten abschließend feststehen. Hier muss es das Ziel sein, dass alle Grundstücke, die jetzt aber auch zukünftig an die Einrichtung angeschlossen werden, gleichermaßen mit einem Beitrag belegt werden. Es geht nicht darum, dass jeder einen abgeschlossenen, in sich fertigen Anlageteil finanzieren muss, sondern darum, dass auch künftige Änderungen an den angeschlossenen Flächen aber auch an der Einrichtung selbst betrachtet werden.<sup>44</sup>

Wie dieser genaue Beitrag dann berechnet wird, ist für die Betrachtung von Brunnendörfern nicht von Interesse. Es geht vielmehr darum, dass es hier möglich ist, dass für den Anschluss an die Trinkwasserversorgungseinrichtungen ein Beitrag erhoben werden kann.

---

<sup>43</sup> Vgl. Becker/Fulte, Kommunalabgabenrecht, 1998, S. 188 ff.

<sup>44</sup> Vgl. ebd., S. 190 ff.

### **3.3.2 Bezug der Gebühren und Beiträge zu den Brunnendörfern**

Führt man sich nun noch einmal die Regelungen der AVBWasserV vor Augen, erkennt man, dass die Gebühren und Beiträge dort in anderen Worten Eingang gefunden haben. So stellt die in § 4 beschriebene Möglichkeit, einen entsprechenden Preis für Wasser zu verlangen, eine Gebühr da. Die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung wird durch die Abnahme von Trinkwasser in Anspruch genommen und dadurch die Gebührenerhebung begründet. Wie eine eventuelle Ausgestaltung dann erfolgt, ist von Anbieter zu Anbieter unterschiedlich. Wie oben beschrieben ist eine Gebührenerhebung mit aber auch ohne Grundgebühr möglich. Hier sind die Gebührenpflichtigen im Regelfall auch der Meinung, dass diese Zahlung gerechtfertigt ist, da sie ihre tatsächliche Gegenleistung sehen und auch verwenden können. Ganz anders sieht das aber teilweise bei den Beiträgen aus, die erhoben werden können, wenn den Beitragspflichtigen daraus die Möglichkeit eines Vorteils entstehen kann. Hier nehme ich nun Bezug auf den § 9 AVBWasserV, der die Möglichkeit des Baukostenzuschusses eröffnet. Dieser Baukostenzuschuss stellt dann einen Beitrag nach den §§ 17 ff SächsKAG dar, da es sich, wie oben beschrieben, um eine leitungsgebundene Einrichtung handelt. Hier sehen viele Menschen die Möglichkeit des Vorteils oft nicht, wenn ihr Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossen wird. Diese Zuschüsse bedeuten teilweise enorme Summen, die hier auf die Eigentümer in den betroffenen Gebieten zukommen, weshalb immer abgewägt wird, welche Alternativen sich gegebenenfalls bieten. Hier kommt nun die Gefahr für die existierenden Brunnendörfer, in denen nicht nur einzelne Grundstücke, sondern zumindest ganze Teile nicht versorgt sind. Sofern die Möglichkeit des Baus einer Versorgungsleitung besteht, erfolgt vorab eine Planung und Kalkulation in der den Betroffenen mitgeteilt wird, welche Kosten auf sie zukommen werden. Dabei stellt sich dann die Frage, wie viele der Betroffenen dann noch ein tatsächliches Interesse an der öffentlichen Wasserversorgung haben, wenn sie dafür selbst eine hohe Summe Geld aufwenden müssen, was sie vielleicht auch nur durch Kredite bereitstellen könnten. Zwar wäre ein Anschlusszwang durch Satzungsregelung eine Möglichkeit und auch durch Gerichtsentscheidungen durchsetzbar, doch entscheidet sich ein großer Teil dagegen, macht es diese Durchsetzung schwieriger. Bei den Brunnendörfern handelt es sich außerdem um dörflich geprägte Gebiete, die es gewohnt sind, das Wasser aus dem Hausbrunnen zu beziehen. Ist dieses Wasser über das Jahr hinweg, besonders in Krisenzeiten, wo enorme Trockenheit herrscht, ausreichend und auch, zumindest der Meinung des Brunnennutzers nach, von guter oder sehr guter Qualität, kann es passieren, dass die Existenz der Brunnendörfer allein vom Geld abhängt. Wie gut aber die Wasserqualität wirklich ist, wird nur selten überprüft. Für die Qualität des Trinkwassers hingegen gibt die Trinkwasserverordnung Aufschluss, um die es im Folgenden gehen soll.

### **3.4 Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung)**

Wasser ist das wichtigste Lebensmittel überhaupt. Gleichzeitig nimmt es viele Aufgaben im Haushalt ein, wie zum Wäschewaschen, zur Toilettenspülung oder zur Körperpflege. Dazu ist es notwendig, dass das Trinkwasser extrem hohen Qualitätsansprüchen entspricht. Diese ergeben sich aus der Trinkwasserverordnung, welche die EG-Trinkwasserrichtlinie von 1998 in nationales Recht umsetzt. Dabei gehört zu den Grundanforderungen nicht nur, dass im Trinkwasser weder Krankheitserreger noch Stoffe mit einer gesundheitsschädigenden Konzentration enthalten sind, sondern viel mehr auch, dass Wasser rein und genusstauglich zu sein hat. Zusätzlich dazu werden Pflichten für Überwachungsbehörden und Wasserversorger festgelegt, chemische und mikrobiologische Parameter zur Untersuchung bestimmt und die Häufigkeit der Trinkwasserüberwachung geregelt. Außerdem geht es, im Hinblick auf die Hygiene, darum, dass das Trinkwasser an den Entnahmestellen im eigenen Haushalt Anforderungen und Grenzwerte zur Wasserbeschaffenheit erfüllt. Im Hinblick auf die Brunnendörfer ist also zu klären, welche Anforderungen an das Trinkwasser die Hausbrunnen erfüllen oder gegebenenfalls nicht erfüllen, welche Gefahren für die menschliche Gesundheit daraus entstehen können und wie bzw. ob eine Überprüfung stattfindet.<sup>45</sup>

Möchte oder muss man aufgrund von anderweitiger Versorgungsunmöglichkeit das eigene Brunnenwasser trinken, ist es notwendig, dass dieses die Anforderungen der Qualität nach der Trinkwasserverordnung erfüllt. So regelt es die Trinkwasserverordnung, die diese Möglichkeit der Versorgung grundsätzlich zulässt. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 c, welcher aussagt, dass Kleinanlagen zur Eigenversorgung, aus denen täglich weniger als 10 Kubikmeter (10.000l) Wasser für den eigenen Gebrauch entnommen werden, ebenfalls die Anforderungen für eine Wasserversorgungsanlage erfüllen. Dabei gelten grundsätzlich für Selbstversorger und Wasserversorgungsunternehmen die gleichen Untersuchungspflichten. Es ist also notwendig, dass der Brunnen dem Gesundheitsamt angezeigt wird und das Brunnenwasser mindestens einmal jährlich getestet wird, wobei für jeden die gleichen Grenzwerte von Bedeutung sind. Hier gilt es aber nun zu klären, ob auch Privatnutzer durch diese Regelung verpflichtet sind. Die Untersuchungspflichten ergeben sich aus § 14 TrinkwasserV (und den Folgenden) und sind anzuwenden auf den Unternehmer und sonstigen Inhaber einer Versorgungsanlage. Wer aber Unternehmer oder sonstiger Inhaber nach der Trinkwasserverordnung ist, unterliegt einer ständigen Diskussion, zielt aber im Regelfall auf gewerbliche Trinkwasserinstallationen ab. So

---

<sup>45</sup> Vgl. Bundesministerium für Gesundheit, Trinkwasser, 04.02.2020, verfügbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/t/trinkwasser.html> [Zugriff am 14.03.2020]

kann hier das Spektrum von Betreibern größerer Wohnungskomplexe über Firmen für Facilitymanagement bis hin zu Vermietern in Zweifamilienhäusern reichen. Oft ergibt sich die Frage, wer zu diesem Kreis gehört, nicht abschließend. Allerdings ist der Grundstückseigentümer, der den Brunnen für den privaten Gebrauch nutzt und keinerlei gewerbliche Interessen hat, hier nicht von Beachtung und fällt damit aus dem Raster für die Untersuchungspflichten heraus.<sup>46</sup>

Erfolgen nun für die privaten Brunnen keine Untersuchungen, so kann es schnell zu Überschreitungen der Grenzwerte kommen, die die Trinkwasserverordnung in verschiedensten Anforderungen festlegt. Grundsätzlich heißt ein Überschreiten der Grenzwerte nicht sofort, dass eine Gefahr für die Gesundheit besteht. Das ist abhängig davon, wie stark die Überschreitung ist und ob dies über einen längeren Zeitraum geschieht oder nur für kurze Zeit. Doch was passiert, wenn die Wasserqualität über einen längeren Zeitraum schlecht ist und zum Beispiel eine besonders hohe Konzentration chemischer Elemente aufweist? Es können hierdurch schnell gesundheitliche Probleme auftreten. So sammeln sich insbesondere Nitrate oder Schwermetalle bei längerer Aufnahme im Körper an und führen zu schweren Erkrankungen. Ein anderes Beispiel für die Gefährdung der Wasserqualität besteht, wenn Bakterien für Verunreinigungen sorgen. Diese lösen in vielen Fällen starke Magen-Darm-Erkrankungen aus. Sie sind nicht nur eine Gefahr für den direkten Nutzer des Wassers, sondern können, insofern sich die Krankheit weiterverbreitet, auch andere Menschen infizieren. Die Ursachen für Grenzwertüberschreitungen können dabei vielfältigster Art sein. Befindet sich der Brunnen in einem schlechten Zustand, können Verschmutzungen das Wasser verunreinigen, falls diese in den Brunnenschacht gelangen. Sind die Brunnenabdeckungen mangelhaft oder beschädigt, so können Kleintiere, wie Mäuse oder Frösche hineingelangen und sterben. Auch die Wurzeln eines Baumes können dafür verantwortlich sein, dass die Wasserqualität leidet, sei es durch die direkte Verschmutzung aber auch nur durch Beschädigungen, die die oben genannten Punkte wiederum begünstigt. Ein anderes Beispiel, was besonders häufig in Gebieten mit viel Landwirtschaft vorkommt, in denen sich bekanntermaßen auch Brunnendörfer oft befinden, ist, dass Pflanzenschutzmittel, Nitrate oder Krankheitserreger in den Boden und dadurch in das Grundwasser gelangen.<sup>47</sup>

Hier zeigen sich besondere Gefahren für die Nutzer von Wasser aus Hausbrunnen. Einige der genannten Gründe für schlechtes Wasser sind schnell zu erkennen und auch zu beheben, andere hingegen lassen sich nur durch regelmäßige Tests feststellen. Diese Tests erfolgen aber, wie festgestellt, im Regelfall nur durch Eigeninitiative des Brunneneigentümers, da eine Verpflichtung nicht besteht. Viele Personen in

---

<sup>46</sup> Vgl. Borchers, Trinkwasserverordnung, 2018, S. 21 f.

<sup>47</sup> Vgl. o. V., Brunnen Wasserqualität, (o. D.), verfügbar unter: <https://www.wasserqualität-trinkwasserqualität.de/wasser-qualitaet/umgebung/brunnen> [Zugriff am 14.03.2020]

Brunnendörfern können daher, ohne es zu wissen, durch ihren Brunnen gesundheitlich gefährdet sein. Das zeigt, dass es grundsätzlich notwendig ist, öffentliche Versorgungsleitungen in diesen Gebieten zu schaffen, die einer ständigen Überwachung unterliegen und somit das lebensnotwendige Gut Wasser in einer ordnungsgemäßen Qualität zur Verfügung stellen.

## **4 Mögliche Schwierigkeiten und Gefahren**

In diesem Abschnitt soll es nun um die Schwierigkeiten und Gefahren gehen, die aus einer nicht vorhandenen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehen können. Dabei soll zum einen der Blick direkt auf die Brunnendörfer und deren Einwohner gerichtet werden aber andererseits auch die Situation für die jeweilige Gemeinde bzw. den Wasserversorger näher betrachtet werden. Für die hier gebrachten Beispiele waren meine eigenen Erfahrungen, sowohl durch verschiedene Gespräche als auch bei Informationsveranstaltungen von Bedeutung. Grundsätzlich soll es mir dabei auf der Einwohnerseite um die Ängste vor speziellen Schwierigkeiten gehen und welche davon durchaus berechtigt sind. Auf der Gemeindeseite soll es mir dann besonders um Schwierigkeiten gehen, die sich teilweise aus den Ängsten der Einwohner ergeben. Soweit es möglich ist, folgt dann immer noch eine Möglichkeit oder zumindest eine Idee, wie die jeweilige Schwierigkeit behoben werden kann.

### **4.1 Schwierigkeiten und Gefahren für die Dörfer und deren Einwohner**

Im ersten Teil geht es nun wie erwähnt um die Dörfer und deren Einwohner. Dabei waren für mich insbesondere vier Themen besonders wichtig, welche nun näher beschrieben und erklärt werden sollen. Zwar gibt es neben diesen vier Themen noch einige weitere, die den Menschen sorgen bereiten bzw. bereiteten, da diese aber größtenteils schnell aufgelöst wurden oder keine grundsätzlichen Fragen für die Gemeinschaft, sondern für den Einzelfall, waren, finden diese hier weniger Einfluss.

Die erste Gefahr, die einige Hausbrunnennutzer fürchten, ist die Gefahr für die eigene Gesundheit in zweierlei Hinsicht. Zum einen geht es hier um den bereits angeschnittenen Punkt der Gefahren aus Grenzwertüberschreitungen im Wasser, andererseits aber auch um das Versiegen der Brunnen in extrem trockenen Zeiten und damit die gänzlich nicht vorhandene Versorgung mit Wasser.

Kommen Grenzwertüberschreitungen vor oder werden diese zumindest vermutet, so bedeutet dies nicht zugleich, dass auch eine Gefahr für die Gesundheit besteht. Dabei spielen zunächst weitere Parameter wie Dauer oder Menge eine Rolle. Allerdings erfolgt eine Feststellung dieser Überschreitungen nur selten, da, wie beschrieben, die Untersuchungen von Amts wegen aufgrund der nicht vorhandenen Verpflichtung fehlen. Hier sind die Brunnenbesitzer selbst in der Pflicht. Grundsätzlich erfolgt eine Untersuchung mindestens einmal jährlich, woran sich auch die Brunnennutzer orientieren sollten und ihr Wasser selbständig prüfen lassen. Erst danach lassen sich mögliche Gefahren besser abschätzen bzw. ausschließen. Wird bei der Prüfung eine gefährdende Grenzwertüberschreitung festgestellt, so gilt es zu handeln. Je nachdem, welche Probleme aufgetreten sind, lässt sich dies einfach oder aber gar nicht beheben. Ein defekter



Brunnenschacht oder ein verendetes Tier im Brunnen sind schnell zu erkennen und lassen sich auch ohne weiteres lösen, die Höchstwerte für beispielweise Nitrate sind für den Brunneneigentümer nicht zu korrigieren. Hier gilt es aber, die richtigen Schlüsse zu ziehen. So stellen kleinere Mengen grundsätzlich eine nicht so große Gefahr da.<sup>48</sup> Man sollte sich also bei der Wassernutzung aus dem Brunnen auf Tätigkeiten beschränken, was nicht direkt zur Aufnahme des Wassers führt, wie z. B. zur Toilettenspülung, zum Putzen oder zum Blumengießen. Wasser, welches zum Trinken, zur Nahrungszubereitung oder zum Zähneputzen genutzt wird, sollte in diesem Fall, zunächst für den Zeitraum bis mögliche Überschreitungen behoben sind, als Mineralwasser gekauft und verwendet werden.

Die andere Möglichkeit dieser Angst, das Versiegen der Brunnen in Trockenperioden, wirft die Brunneneigentümer letztlich vor ähnliche Schwierigkeiten. Allerdings sind hier die Ursachen ganz andere.

Von Bedeutung sind hier die Wetterentwicklungen der letzten Jahre, in diesem Fall besonders in den Sommern. So war der Sommer 2019 deutschlandweit der drittwärmste Sommer seit fast 140 Jahren. Das wäre insofern noch kein Problem, wenn es eine einmalige Ausnahme wäre. Allerdings war der Sommer 2018 auch schon der zweitwärmste Sommer in dieser Zeitspanne. Das schöne Wetter des Sommers spiegelte sich auch in der Niederschlagsmenge wider. So fehlten in Deutschland mit 175 von 239 Litern je Quadratmeter 27% der durchschnittlichen Niederschläge. Wird nur Sachsen betrachtet ist die Lage ähnlich. Die Sommerdurchschnittstemperatur von 20,1° C liegt um 22% über dem Durchschnitt, beim Niederschlag fehlen mit nur ungefähr 130 von 222 Litern je Quadratmeter fast 42% zum Durchschnitt der vorherigen Sommer. Allerdings kam es hier auch zu örtlich starken Abweichungen, je nach Auftreffen von starken Gewittern. Die hohen Temperaturen wiederum führten zu starken Verdunstungsraten. Diese Umstände hatten zur Folge, dass es starke Auswirkungen für die Getreideernte und die Wälder Deutschlands gab.<sup>49</sup>

Fehlt der Niederschlag, sinkt aber auch der Grundwasserspiegel. Das ist bei sehr tiefen Hausbrunnen noch nicht problematisch, da zwar der Wasserstand zurück geht aber noch immer Wasser vorhanden ist. Sind die Hausbrunnen allerdings nur wenige Meter tief und führten bisher genug Wasser, so war es nun möglich, dass der Brunnen austrocknete und somit kein Wasser mehr zur Verwendung führte. Ein weiteres Problem ist die Auswirkung, die die Düngung der Felder haben kann. Als Gegenmaßnahme gegen die

---

<sup>48</sup> Vgl. o. V., Brunnen Wasserqualität, (o. D.), verfügbar unter: <https://www.wasserqualität-trinkwasserqualität.de/wasser-qualitaet/umgebung/brunnen> [Zugriff am 14.03.2020]

<sup>49</sup> Vgl. Deutscher Wetterdienst, Deutschlandwetter im Sommer 2019, 30.08.2019, verfügbar unter: [https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2019/20190830\\_deutschlandwetter\\_sommer2201\\_news.html](https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2019/20190830_deutschlandwetter_sommer2201_news.html) [Zugriff am 11.03.2020]

Trockenheit wird für möglichst gute Erträge Dünger verwendet. Dieser kann dann, wie oben erklärt, in den Boden gelangen und die Nitratwerte erhöhen.

Die Folgen sind klar erkennbar, entweder das Wasser ist nicht mehr zu Verwendung vorhanden oder aber die Verwendung, zumindest zum Trinken oder ähnlichem, wirkt sich gesundheitsgefährdend aus. Als Alternativen stehen hier wieder der Kauf von Mineralwasser in Flaschen und zum Blumengießen oder für die Toilettenspülung das Auffangen von Niederschlag. Die Gemeinde Klingenberg hat hier eine weitere Möglichkeit für ihre Einwohner in den Brunnendörfern gefunden und bietet an ihrem Bauhof einen frei zugänglichen Wasserhahn an, zu dem Betroffene gehen können und sich zumindest für die grundlegendsten Angelegenheiten kostenlos Wasser holen können<sup>50</sup>.

Eine weitere Schwierigkeit für die Dörfer ist, dass Genehmigungen für Baumaßnahmen untersagt werden können und es dadurch in den Orten zum baulichen Stillstand kommt. Um die Ursache dafür zu erläutern, ist zunächst ein Exkurs ins Baurecht notwendig, genauer in die §§ 30, 34 und 35 BauGB, welche die Zulässigkeit von Bauvorhaben näher regeln. Alle drei Normen enthalten die Voraussetzung, dass für ein Bauvorhaben die Erschließung gesichert sein muss.

Die sog. Erschließung stellt zunächst einmal einen bundesrechtlichen Begriff dar, den das Landesrecht nicht ausfüllt. Landesrechtliche Regelungen können diesen nur ergänzen. Eine konkrete, inhaltliche Begriffsdefinition existiert dabei nicht und muss für jedes baurechtliche Planungsgebiet einzeln beschrieben werden. Was aber grundsätzlich gilt, ist, dass es sich hier um einen grundstücks- und keinen gebietsbezogenen Begriff handelt.<sup>51</sup> Für Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB gilt, dass eine Erschließung dann gesichert ist, wenn das Baugrundstück einen hinreichenden Anschluss an das öffentliche Straßennetz besitzt, eine Abwasserbeseitigung existiert und eine Versorgung mit Strom und Wasser vorhanden ist.<sup>52</sup> Für ein Vorhaben nach § 34 BauGB, d. h. im unbeplanten Innenbereich, ist diese Regelung etwas abgeschwächt und setzt lediglich voraus, dass die Erschließung geregelt ist, die durch den jeweiligen Innenbereich aufgewiesen wird. Im Einzelnen ist aber wieder Bezug auf die begrifflichen Erläuterungen des § 30 BauGB zu nehmen.<sup>53</sup> Somit lässt sich auch hier sagen, dass es zwar Abweichungen von zentralen Lösungen, zum Beispiel bei der Wasserversorgung, geben kann. Allerdings sind diese Vorhaben dann, im Hinblick auf das Versiegen von Hausbrunnen in den Sommermonaten, zu versagen. Dieses Recht steht der Gemeinde aus dem § 36 BauGB zu, welches ihr ein Einvernehmen in

---

<sup>50</sup> Vgl. Ehrhartsmann, Die Not der Brunnendörfer, 28.11.2018, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/plus/die-not-der-brunnendoerfer-5004320.html> [Zugriff am 11.03.2020]

<sup>51</sup> Vgl. Mitschang in Battis/Krautzberger/Löhr, 11. Auflage 2019, BauGB, § 30 Rn. 19

<sup>52</sup> Vgl. ebd., § 30 Rn. 21

<sup>53</sup> Vgl. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, 11. Auflage 2019, BauGB, § 34 Rn. 37

bauplanungsrechtlichen Fragen einräumt.<sup>54</sup> Für die privilegierten Vorhaben im Außenbereich, also ein Vorhaben nach § 35 BauGB gelten für eine gesicherte Erschließung grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie bei den Vorangegangenen. So ist eine wegemäßige Erschließung, d. h. eine Zufahrtsmöglichkeit, Grundvoraussetzung. Weiterhin sind insbesondere eine Abwasserbeseitigung aber auch die Trink- und Betriebswasserversorgung notwendig für eine gesicherte Erschließung.<sup>55</sup>

Wann dabei ein Grundstück, insbesondere im Hinblick auf die Ver- und Entsorgung mit z. B. Wasser und Abwasser, als erschlossen gilt, wird vom BauGB nicht näher geklärt. Hier ist es notwendig, die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen aber auch die örtlichen Gegebenheiten heranzuziehen. Beispielsweise kann es zu Unterschieden in den verschiedenen Gebieten kommen. So ist es möglich, dass die bestimmte Anforderung an die Qualität, die eine Erschließung aufweisen muss, im Außenbereich abgeschwächer ist als im beplanten Innenbereich. Grundsätzlich lässt sich aber sagen, dass ein Anschluss der notwendigen Einrichtungen der Erschließung direkt bis an das Baugrundstück heranzureichen haben.<sup>56</sup>

Werden diese Voraussetzungen nun auf die Versorgung mit Trinkwasser angewendet, muss man immer zwischen drei möglichen Arten unterscheiden. Ein Anschluss durch die öffentliche Trinkwasserversorgung sichert immer die Erschließung. Für Brunnendörfer sind aber die anderen zwei Möglichkeiten von Betrachtung, entweder ein Brunnen, der nachweislich die Anforderungen durch die Trinkwasserverordnung erfüllt oder ein Brunnen, der diese Anforderungen nicht erfüllt. Bei Ersterem ist zu erwarten, dass die Erschließung als gesichert gilt, soweit der Brunnen eine angemessene Tiefe besitzt und daher nicht davon auszugehen ist, dass er in eventuell vorkommenden starken Trockenperioden versiegt. Gab es solche Fälle in der Vergangenheit jedoch, so wird im Zweifelsfall von einer gesicherten Erschließung abgesehen. Bei der zweiten Möglichkeit ist die Erschließung grundsätzlich nicht gesichert, soweit nicht durch mögliche Filteranlagen oder Ähnlichem die Voraussetzungen nach der Trinkwasserverordnung erfüllt werden. Tritt nun ein solcher Fall der nicht gesicherten Erschließung aufgrund einer fehlenden Versorgung mit Trinkwasser auf, werden geplante Bauvorhaben untersagt. Dabei sind aber nicht nur Neubauten betroffen, da nach § 29 Abs. 1 S. 1 HS. 1 BauGB Errichtungen, Änderungen sowie Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen genehmigungsbedürftig sind. Bei einer Errichtung handelt es sich grundsätzlich um den Neubau, die Änderung beschreibt den Umbau, eine Verkleinerung oder Erweiterung, den Ausbau aber auch eine Veränderung des Nutzungsmaßes. Somit bleiben nur noch Instandhaltungs- und

---

<sup>54</sup> Vgl. Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, 11. Auflage 2019, BauGB, § 36 Rn. 1 ff.

<sup>55</sup> Vgl. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, 11. Auflage 2019, BauGB, § 35 Rn. 7

<sup>56</sup> Vgl. Mitschang in Battis/Krautzberger/Löhr, 11. Auflage 2019, BauGB, § 30 Rn. 22

Instandsetzungsmaßnahmen, welche nicht genehmigungsbedürftig sind, und somit auch ohne gesicherte Erschließung durchgeführt werden dürfen.<sup>57</sup>

Diese Umstände haben für die Brunnendörfer zur Folge, dass ohne eine öffentliche Versorgung mit Trinkwasser ein Zustand des baulichen Stillstandes eintritt. Die Folgen sind hier nicht nur, dass Neubauten nicht mehr entstehen können und somit ein Zuzug, vor allem von jüngeren Menschen, verhindert wird. Aber auch Umbauten oder Erweiterungen sind nicht möglich. Das kann zur Folge haben, dass ansässige junge Familien wegziehen müssen, da zwar ein elterlicher Hof vorhanden ist aber die nötigen Baumaßnahmen nicht gestattet sind, und damit z. B. das vorhandene Wohngebäude zu klein für die Familien wird oder die vorhandene Scheune nicht in ein Wohngebäude umgebaut werden darf. Treten diese Fälle ein, so lässt sich sagen, dass Dörfer ohne öffentliche Trinkwasserversorgung von einem starken Einwohnerschwund betroffen sein werden oder zumindest betroffen sein können.

Eine andere Schwierigkeit bzw. sogar Gefahr für einige Einwohner kann die tatsächliche Verwirklichung des Ausbaus des öffentlichen Trinkwassernetzes in den Brunnendörfern sein. Was auf den ersten Blick nur positive Folgen zu haben scheint, kann auch Schwierigkeiten bürden, da für diesen Anschluss des eigenen Grundstücks ein Anschlussbeitrag fällig werden kann und zusätzlich dazu der eigene Anlage vom Zählerschacht bis ins Haus finanziert werden muss.

Dieser Beitrag ist immer abhängig von den jeweiligen örtlichen Begebenheiten und den Voraussetzungen. Aktuell sind aber die Planungen in vielen Brunnendörfern Sachsens so weit, dass erste Vergleiche gezogen werden können. So soll der Eigenanteil im Marienberger Ortsteil Rübenau im Landkreis Erzgebirgskreis beispielsweise ca. 5.000 Euro betragen und ist damit noch vergleichsweise günstig<sup>58</sup>. Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gibt es mehrere Dörfer die betroffen sind. So sollen für Johnsbach mit ca. 4.500 Euro und Dittersdorf mit ca. 5.000 Euro ähnliche, sogar niedrigere Beiträge fällig werden. In der Gemeinde Klingenberg ist die Lage etwas anders, in den Ortsteilen Pretzschendorf und Friedersdorf sind mindestens 8.000 Euro fällig. Hinzu kommt für jeden Grundstückseigentümer der eigene Hausanschluss, der zwar nicht zum Anschlussbeitrag zu zählen aber für die Gesamtkosten von Bedeutung ist. Es lässt sich also sagen, dass auf jeden Grundstückseigentümer Kosten in Höhe von ungefähr 7.500 Euro bis zu 11.000 Euro zukommen.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> Vgl. Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, 11. Auflage 2019, BauGB, § 29 Rn. 17

<sup>58</sup> Vgl. Müller, Brunnendörfer bleiben ein schwieriger Fall, 19.09.2019, verfügbar unter: <https://www.freie-presse.de/erzgebirge/marienberg/brunnendoerfer-bleiben-ein-schwieriger-fall-artikel10616376> [Zugriff am 11.03.2020]

<sup>59</sup> Vgl. Brückner, Kontroverse ums Trinkwasser, 12.11.2019, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/plus/pretzschendorf-friedersdorf-johnsbach-dittersdorf-herzogswalde-klingenberg-kontroverse-ums-trinkwasser-5139252.html> [Zugriff am 11.03.2020]

Um zu erklären, warum diese Kosten zu Problemen führen können, ist noch eine Betrachtung der Einkommen notwendig. In Sachsen lag der Bruttojahresverdienst im Jahr 2018 bei knapp unter 30.000 Euro. Da Dörfer aber vor allem landwirtschaftlich geprägt sind, gilt es zu erwähnen, dass diese Berufe das geringste Jahreseinkommen bieten und damit deutlich unter den genannten 30.000 Euro liegen.<sup>60</sup> Bei der Rente lässt sich sagen, dass die Mehrheit in Sachsen mit ca. 58 % unter 1.000 Euro pro Kopf monatlich erhält.<sup>61</sup> Auch hier ist davon auszugehen, dass davon viele Rentner auf den Dörfern betroffen sind.

Vergleicht man diese Zahlen mit den Kosten für den Trinkwasseranschluss, sind finanzielle Gefahren fast logisch. Viele jüngere Menschen haben noch keine großen Rücklagen, teilweise ist es möglich, dass sie für Baumaßnahmen bereits einen Kredit aufgenommen haben. Rentner haben gegebenenfalls Rücklagen, die sie für diesen Anschluss nun aufbrauchen müssen oder sich dadurch sogar verschulden. Somit ergibt sich, dass zwar der Grundstückswert durch die Erschließung steigen würde, die Eigentümer diesen sich aber einfach nicht leisten können und es dadurch nicht zur Erschließung dieser Dörfer kommt. Die Steigerung des Grundstückswertes wird dabei nur ein kleiner Trost sein, da man das Grundstück im Regelfall nicht direkt verkaufen möchte. Lediglich Rentner stützen sich gegebenenfalls darauf, wenn deren Kinder kein Interesse an dem Grundstück besitzen.

Hier ergibt sich also, dass durch die Anschlussbeiträge der Ausbau erschwert oder sogar verhindert werden kann, da die Angst vor finanziellen Schwierigkeiten größer sein dürfte, als das Interesse an einem Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz. Aus diesem Grund werden sich viele Eigentümer gegen den Leitungsbau aussprechen und er wird für das jeweilige, komplette Dorf verhindert.

Auch wenn sich die Eigentümer beispielsweise von Friedersdorf, wo es 78 betroffene Grundstücke gibt, mit über 60 % dafür ausgesprochen haben<sup>62</sup>, zeigt sich trotzdem noch, dass ein großer Teil dagegen ist, möglicherweise auch aufgrund der Kosten. In Pretzschendorf hat sich nur jeder Fünfte dafür entschieden<sup>63</sup>, hier dürften die Kosten also eine Hauptrolle gespielt haben.

Dieser Grund, dass der Anschluss für viele einfach nicht finanzierbar ist, und die vorab beschriebenen Schwierigkeiten und Gefahren führen letztlich zur vierten Gefahr, die Gefahr von Wegzügen und damit dem Aussterben der Dörfer.

---

<sup>60</sup> Vgl. MDR, Löhne in Sachsen, 02.04.2020, verfügbar unter: <https://www.mdr.de/sachsen/sachsen-verdienen-mehr-trotzdem-unter-bundesdurchschnitt-100.html> [Zugriff am 11.03.2020]

<sup>61</sup> Vgl. Tominski, Rentenerhöhung, 03.07.2019, verfügbar unter: <https://www.mdr.de/sachsen/rentenerhoe-hung-millionen-euro-zusaetzlich-pro-monat-fuer-rentner-in-sachsen-100.html> [Zugriff am 11.03.2020]

<sup>62</sup> Vgl. Ehrhartsmann, Wann kommt der Trinkwasseranschluss?, 15.01.2020, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/plus/brunnendoerfer-trinkwasser-weisseritzkreis-klingenberg-altenberg-glashuette-wilsdruff-5161614.html> [Zugriff am 11.03.2020]

<sup>63</sup> Vgl. ebd.

Um diese Gefahr näher erläutern zu können, ist zunächst ein Blick auf die demographischen Entwicklungen im Freistaat Sachsen notwendig. Im Jahr 2018 lag die Einwohnerzahl bei rund 4,08 Millionen, diese Menschen wiederum hatten ein Durchschnittsalter von 46,8 Jahren. Waren es vor der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahr 1989 noch über 5 Millionen, im darauffolgenden Jahr immerhin noch 4,77 Millionen, sind seitdem die Einwohnerzahlen dauerhaft rückläufig. Insgesamt bedeutet dies einen Rückgang von rund 700.000 Menschen in nicht einmal 30 Jahren. Gleichzeitig gab es aber auch einen Alterungsprozess in der Gesellschaft, das Durchschnittsalter ist seit 1990 um über 7 Jahre angestiegen. Auch für die Zukunft lässt sich ein ähnliches Bild erwarten. Der Grund hierfür ist vor allem ein Geburtendefizit, d. h. es gab mehr Sterbefälle als Geburten. Die Zuzüge hingegen überstiegen die Abwanderung, ein Problem ergibt sich hierbei trotzdem, da vor allem junge Menschen abwandern. Die 18 bis 35-Jährigen machen dabei einen Anteil von 57 % aus.<sup>64</sup>

Hier zeigt sich zunächst, dass der Bevölkerungsschwund ein strukturelles Problem ist und sich nicht direkt auf den Einfluss der Brunnendörfer zurückführen lässt. Fraglich ist aber, ob der Rückgang in solchen Dörfern stärker werden wird als in anderen Dörfern. Eine abschließende Antwort auf diese Frage lässt sich nur schwer finden, da dafür nicht ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung eine Rolle spielen, sondern beispielsweise auch die Ansiedlung von Unternehmen, die Anbindung an das Bahnnetz oder Bundesstraßen sowie Autobahnen aber auch persönliche Interessen von Menschen. Ein grundsätzlicher Rückgang der Bevölkerungszahlen in den Dörfern wird weiterhin stattfinden, egal ob es sich um ein Brunnendorf oder ein Dorf, welches an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist, handelt. Die vorab betrachteten Schwierigkeiten und Gefahren, hierbei insbesondere die gesundheitlichen Gefahren und die zu erwartenden Untersagungen von Bauvorhaben, werden diese Entwicklungen zumindest stärken. Junge Familien, die gegebenenfalls ein Baby erwarten, werden sich eher für einen Wohnsitz entscheiden, bei dem keinerlei Gefahren aus dem Trinkwasser hervorgehen können, besonders im Hinblick auf das Baby. Ähnlich verhält es sich, wenn diese Familien ein Haus bauen möchten, auch hier bieten sich in den Brunnendörfern nur eingeschränkte Möglichkeiten. Hier wird es zukünftig nur noch möglich sein, vorhandene Wohngebäude zu renovieren, jedes weitere Vorhaben wird kaum umsetzbar sein. Aus diesen Gründen ziehen junge Menschen eher in andere Gebiete, die bisher in den Brunnendörfern wohnhaften bleiben zwar, altern aber auf Dauer was letztlich tatsächlich zu einem Aussterben dieser Dörfer führen wird, sollte ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz nicht erfolgen.

---

<sup>64</sup> Vgl. Statistisches Landesamt Sachsen (Hrsg.), Bevölkerung, (o. D.), verfügbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/html/369.htm> [Zugriff am 11.03.2020]

Betrachtet man nun alle vier Schwierigkeiten bzw. Gefahren gemeinsam, zeigt sich, dass es für die Eigentümer in diesen Dörfern aufgrund der Kosten schwer ist sich für den Anschluss zu entscheiden. Gleichzeitig ist dies aber auch eine richtungsweisende Entscheidung zwischen Entwicklung oder Aussterben dieser Dörfer. Entscheidet sich die jetzige Generation gegen einen möglichen Ausbau der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist es gleichzeitig auch die Entscheidung dafür, dass deren eventuelle Nachkommen sich perspektivisch nach einem neuen Lebensmittelpunkt umschauchen müssen. Gleichzeitig kann sich dadurch jeder auch selbst gefährden bzw. die Verwirklichung seiner zukünftigen Pläne gefährden.

Doch neben den Schwierigkeiten, die die Dörfer und deren Einwohner selbst betreffen, gibt es davon auch auf der Seite der jeweiligen Gemeinde und, soweit vorhanden, der zuständigen Wasserversorger. Um diese soll es nun im Folgenden gehen

#### **4.2 Schwierigkeiten und Gefahren für Gemeinden und zuständige Wasserversorger**

Im hier zweiten Teil wird es nun um mögliche Schwierigkeiten und Gefahren für die Gemeinden und die gegebenenfalls zuständigen Wasserversorger gehen. Dabei sind ebenfalls wieder vier Punkte von besonderem Interesse, die im Folgenden näher beschrieben werden. Grundsätzlich kann es hier natürlich auch zahlreiche weitere Punkte geben, die Probleme bereiten können. Teilweise können diese aber auch abhängig von der jeweiligen Gemeinde sein, die vier zu beschreibenden Punkte hingegen sind allgemein problematisch.

Die erste Schwierigkeit, die für die Gemeinden entstehen kann, ist ein gewisser Frust bzw. eine wachsende Unzufriedenheit mit der Rathauspolitik zu diesem Thema in der Bevölkerung der Brunnendörfer. Dieser Frust oder die Unzufriedenheit wird vor allem bei den Personen entstehen, welche bereits jetzt mit Wasserknappheit oder starken Grenzwertüberschreitungen zu kämpfen haben. Diese Menschen haben natürlich ein besonderes Interesse daran, dass der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz so schnell wie möglich erfolgt, gleichzeitig aber zu möglichst geringen Kosten.

Die Gemeinde hingegen ist verpflichtet, sich auch in dieser Angelegenheit an das geltende Recht zu halten. Gleichzeitig kann ein Bürgermeister im Regelfall nur das erreichen, was der Gemeinderat zulässt.

Diese Unzufriedenheit ist natürlich auch in diesen Dörfern nicht ausschließlich auf die Trinkwasserproblematik zurückzuführen. Eine gewisse Unzufriedenheit zeigt sich seit mehreren Jahren in ganz Sachsen, insbesondere aber in ländlichen Gegenden. Gründe dafür sind dabei vielfältig, eine geringe Wirtschaftsstärke, Probleme bei der Infrastruktur, besonders dem ÖPNV und dem Breitbandausbau und natürlich je nach Gemeinde

spezielle ortsabhängige Probleme. Insbesondere die Ergebnisse der letzten Wahlen zeigen, dass durchaus ein Anstieg von sog. Protestwählern aber auch Nichtwählern zu verzeichnen ist. Interessant ist in diesem Zusammenhang aber die Frage, ob sich in den betroffenen Dörfern ein spezieller Frust entwickelt und dieser sich bei stattfindenden Wahlen widerspiegelt.<sup>65</sup>

Bürgermeisterwahl 15. März 2020 - Gemeinde Klingenberg

Bürgermeisterwahl	Gesamt	01	02	03
		Beerwalde	Borlas	Colmnitz
Wahlberechtigte	5449	191	260	1148
Wähler	3017	138	133	488
ungültige Stimmen	79	4	0	23
gültige Stimmen	2938	134	133	465
<b>Wahlbeteiligung in %</b>	<b>55,37</b>	<b>72,25</b>	<b>51,15</b>	<b>42,51</b>
<b>Wahlvorschläge</b>		<b>Stimmen gesamt</b>		
Schreckenbach, Torsten (Bürger für Klingenberg)	2399	123	101	309
Staudte, Mario (Staudte)	539	11	32	156

DAVON							
04	05	06	07	08	09	10	Briefwahl- vorstand
Friedersdorf	Höckendorf	Klingenberg	Obercunnersd.	Pretschendorf	Röthenbach	Rupp./Paulsh.	
248	1050	785	171	796	161	639	
150	509	240	110	375	63	341	470
2	5	11	1	17	2	7	7
148	504	229	109	358	61	334	463
<b>60,48</b>	<b>48,48</b>	<b>30,57</b>	<b>64,33</b>	<b>47,11</b>	<b>39,13</b>	<b>53,36</b>	
113	462	158	102	318	43	293	377
35	42	71	7	40	18	41	86

### Abbildung 3 - Bürgermeisterwahl Klingenberg

Quelle: Gemeinde Klingenberg (Hrsg.): Bürgermeisterwahl 15. März 2020 – Gemeinde Klingenberg, 2020, verfügbar unter: <https://www.gemeinde-klingenberg.de/media/1344> [Zugriff am 11.03.2020]

Dazu möchte ich nun näher auf die Gemeinde Klingenberg, genauer auf das Brunnen-  
dorf Friedersdorf, eingehen. Dort fanden am 15. März 2020 die Bürgermeisterwahlen an.  
Dazu beziehe ich meine Aussage nun auf Abbildung 3, der Schnellmeldung über den  
Wahlausgang und somit dem vorläufigen Ergebnis. Als Kandidaten stellten sich der am-  
tierende Bürgermeister sowie ein parteiloser Kandidat. Letztlich gewann der amtierende  
Bürgermeister Schreckenbach diese Wahl deutlich mit 2399 der 2938 gültigen Stimmen,  
was einen prozentualen Anteil von rund 81,7 % ausmacht. Das bedeutet gleichzeitig,  
dass sein Gegner im gesamten Gemeindegebiet nicht einmal 20% der gültigen Stimmen  
erhalten hat. Wie aber verhält sich dies in Friedersdorf. Dort erhielt er mit 35 von 148  
gültigen Stimmen immerhin rund 23,6 % und liegt damit über seinem Gesamtergebnis.  
Letztlich ist der Abstand zum Gesamtergebnis zu klein um hierdurch zuverlässige

<sup>65</sup> Vgl. Korte, Wahlbeteiligung: Nichtwähler und Protestwähler, 20.05.2009, verfügbar unter:  
<https://www.bpb.de/politik/wahlen/bundestagswahlen/62632/nichtwaehler-und-protestwaehler> [Zugriff am  
11.03.2020]



Schlüsse auf eine Unzufriedenheit in der Bevölkerung zu ziehen, die sich dann im Wahlergebnis wiedergespiegelt hat. Es lässt sich aber durchaus sagen, dass man hier etwas zufriedener mit dem Gegenkandidaten als mit dem amtierenden Bürgermeister war, oder andersherum etwas unzufriedener mit dem Bürgermeister als mit dem Gegenkandidaten im Hinblick auf das Gesamtergebnis. Auch die Wahlbeteiligung lag mit knapp über 60% rund 5% über der durchschnittlichen Wahlbeteiligung, was auch ein Anzeichen dafür sein kann, dass man etwas ändern möchte. Abschließend lassen sich, aufgrund der eher geringen Differenzen, nur wenige Rückschlüsse auf eine vorhandene Unzufriedenheit in diesem Ort ziehen. Hier ist es aber möglich, dass mit zunehmender Dauer des Prozesses weiterer Frust entsteht und sich dieses Ergebnis weiter verändern könnte.

Hier wiederum muss die Gemeinde, in Person des Bürgermeisters, möglichst viele Informationen nach außen tragen, um diesen Prozess mit den jeweiligen Bürgern zu gestalten, sei es durch Vorort-Terminen oder Informations- und Diskussionsveranstaltungen. Gleichzeitig ist es notwendig, dass der Bürgermeister gemeinsam mit den Bürgern eine für alle bestverträgliche Lösung findet. Sie sind es schließlich auch, die letztlich die Anschlussbeiträge tragen müssen und der Gemeinde mit dem möglichen Anschluss der Dörfer an das Trinkwassernetz Vorteile wie z. B. die bessere Möglichkeit von Ansiedlung von Betrieben entstehen können.

Eine weitere Schwierigkeit für die Gemeinden besteht darin, die Aufgabenerfüllung durchzusetzen aber trotzdem den Grundsätzen des Abgabenrechts zu genügen. Wie bereits festgestellt wurde, ist die Gemeinde grundsätzlich verpflichtet, die Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet mit Trinkwasser zu versorgen, soweit es sich nicht um Ausnahmen handelt. Dadurch entstehen natürlich hohe Kosten, die grundsätzlich nur dem betroffenen Personenkreis Vorteile bringen, weshalb es notwendig ist, hier Lösungen im Sinne der Abgabenrechtsgrundsätze zu finden, die aber trotzdem dazu führen, die Aufgabe erfüllen zu können.

Hier kennt das Abgabenrecht drei Grundsätze, die hier Beachtung finden müssen. Das sind das Äquivalenzprinzip, das Prinzip der Abgabengerechtigkeit sowie das Kostendeckungsprinzip.<sup>66</sup>

Das Äquivalenzprinzip sieht dabei grundsätzlich vor, dass Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen, die erbracht wird. Dies spiegelt gleichzeitig auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wider, der aus dem Grundgesetz hervorgeht. Gesetzlich wird dieses Prinzip durch § 10 Abs. 1 SächsKAG ausgeformt, welcher aus sagt, dass eine Gebühr höchstens so hoch sein darf, dass eine Gesamtkostendeckung der Einrichtung erfolgt. Für die Beitragsbemessung, die hier von besonderer Beachtung ist, gilt zusätzlich dazu das Vorteilsprinzip, eine spezielle Form des Äquivalenzprinzips.

---

<sup>66</sup> Vgl. Becker/Fulte, Kommunalabgabenrecht, 1998, S. 133

Der Beitrag dient dazu, einen entstandenen Vorteil durch eine Erschließung abzugelten. Es ist aber nicht möglich, einen Wert zu berechnen, den beispielweise ein Anschluss an das Trinkwassernetz bringt. Es ist auch unwichtig, ob dieser Anschluss überhaupt als Vorteil gewertet wird, ob ein Nutzungsinteresse besteht oder ob es gewollt war, dass die Anlage hergestellt wird. Von Beachtung ist ausschließlich die Möglichkeit der Inanspruchnahme. Es muss sich also letztlich um den Vorteil der Erschließung handeln, der sich, durch eine Verbesserung der Nutzbarkeit des Grundstücks, wertsteigernd auswirkt.<sup>67</sup>

Das Äquivalenzprinzip bildet also die Obergrenze für eine Gebühr oder einen Beitrag. Diese(r) darf in dem Fall nicht höher sein, als die tatsächlichen, entstandenen Aufwendungen.

Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit ist ebenfalls eine Ausprägung aus dem Grundgesetz, allerdings aus Art. 3 Abs. 1 GG. Er sagt aus, dass eine Gleichbehandlung von Abgabepflichtigen notwendig ist. Gleichzeitig fordert er, sollte es zu einer Ungleichbehandlung gleicher oder einer Gleichbehandlung unterschiedlicher Fälle kommen, dass eine Begründung erfolgt, die sowohl sachlich einleuchtend ist aber auch einen hinreichend gewichtigen Grund enthält.<sup>68</sup>

Wendet man dieses Prinzip auf den Anschluss der noch nicht erschlossenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserleitung, so ergibt sich, dass nur die die Kosten tragen dürfen, die neu angeschlossen werden. Eine Finanzierung über die Gebühren darf hingegen nicht erfolgen, da sonst alle Gebührenpflichtigen die Vorteile Einzelner tragen würden oder tragen müssten. Dies würde eine grundlose Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte darstellen und wäre unzulässig.

Das Kostendeckungsprinzip wurde in Punkt 3.3.1.2 näher beschrieben, es setzt lediglich die Vorgabe, dass durch Abgaben keine Gewinne erwirtschaftet werden dürfen.

Soll nun ein Gebiet erschlossen werden, so ist es auch hier notwendig, gemeinsam mit den Betroffenen eine Lösung zu finden. Die Gemeinde hat natürlich das Interesse daran, dass alle Grundstücke im Gemeindegebiet erschlossen sind um zukunftsfähig zu bleiben. Erfolgt dies nicht, tritt auch hier das Problem des baulichen Stillstandes ein. Gleichzeitig ist sie verpflichtet, dass die Kosten nur von den Betroffenen getragen werden und nicht von Außenstehenden. Die Gemeinde steckt hier also in der Zwickmühle, dass sie einerseits die Erschließung durchsetzen will, gegebenenfalls auch durch Zwang aber sie andererseits auch ihre Bürger nicht verärgern sollte, da sonst die Gefahr von Wegzügen entstehen kann.

---

<sup>67</sup> Vgl. Becker/Fulte, Kommunalabgabenrecht, 1998, S. 133

<sup>68</sup> Vgl. Urteil vom 29.09.2004 - BVerwG 10 C 3.04

Eine andere Schwierigkeit bzw. Gefahr kann finanzieller Natur sein. Sie entsteht grundsätzlich aus der vorhergehenden Schwierigkeit, sollte sich die Gemeinde dazu entscheiden, die Erschließung durchführen zu wollen und diese teilweise durch liquide Mittel selbst zu finanzieren und nicht ausschließlich durch Beiträge und Fördermittel. Soweit diese Mittel zur freien Verwendung verfügbar wären und es nicht zu einer Verschuldung kommt, ist dies möglich.

Die Stadt Glashütte ist so ein Beispiel, sie finanziert bei jedem Grundstückseigentümer, der sein Grundstück anschließen lässt, einen Anteil von 1.500 Euro. Doch dabei muss bedacht werden, dass Glashütte aufgrund seiner Luxusuhrenmanufaktur weltbekannt ist und ihr durch diese auch vergleichsweise hohe Gewerbesteuereinnahmen entstehen. Hier sind also im Regelfall finanzielle Spielräume vorhanden. Bei anderen Gemeinden hingegen sieht die Situation anders aus. In der Gemeinde Klingenberg, zum Vergleich, sind derartige, wirtschaftlich starke Unternehmen nicht ansässige und die Gewerbesteuereinnahmen sind entsprechend kleiner. Hier ist man stärker auf Zuschüsse durch den Freistaat Sachsen angewiesen und hat dementsprechend auch kaum finanzielle Spielräume. Möglich wäre ein Zuschuss theoretisch trotzdem, soweit der Gemeinderat dafür mehrheitlich stimmen würde.<sup>69</sup>

Diese Entscheidung für die betroffenen Gemeinde bringt aber, egal wie sie getroffen wird, Probleme mit sich. Einerseits könnte entschieden werden, dass ein Teil der Kosten übernommen wird, wodurch die Erschließung wahrscheinlicher wird und die betroffenen Bürger zufriedener werden. Gleichzeitig kann dies aber die weitere Gemeindebevölkerung verärgern, da sie kaum ein Interesse daran haben, dass deren gezahlte Steuern für einzelne verwendet werden. Vielmehr sind sie daran interessiert, dass in Angelegenheiten investiert wird, die auch der Allgemeinheit dienen, sei es die Verbesserung der Infrastruktur, die Vereinsförderung oder der Betrieb und Erhalt von Bädern, Parks oder Spielplätzen. Andererseits könnte die Entscheidung darauf fallen, die Erschließung nicht mit zu finanzieren, was dazu führt, dass das Geld für andere Projekte zur Verfügung steht. Hier wird einem Großteil der Steuerzahler genüge getan und diese Bürger sind eher zufrieden. Gleichzeitig werden aber die Eigentümer in den Brunnendörfern verärgert und die Wahrscheinlichkeit, dass ein Netzausbau und die daraus resultierende Erschließung durchgeführt werden sinkt. Das wiederum bedeutet für die Entwicklung der Gemeinde, dass in diesen Orten ein Stillstand stattfinden wird, der über einen gewissen Zeitraum auch zu einem Bevölkerungsrückgang führt.

Die betroffenen Gemeinden müssen also auch hier abwägen, welche Entscheidung für die Gesamtentwicklung sinnvoller ist bzw. wie ein möglicherweise geeigneter Mittelweg

---

<sup>69</sup> Vgl. Brückner, Kontroverse ums Trinkwasser, 12.11.2019, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/plus/pretzschendorf-friedersdorf-johnsbach-dittersdorf-herzogswalde-klingenberg-kontroverse-ums-trinkwasser-5139252.html> [Zugriff am 11.03.2020]

gefunden werden kann. Auch hier sind Informationsveranstaltungen für beide Seiten sehr notwendig und dementsprechend sinnvoll. Die Entscheidung trifft gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 14 SächsGemO letztlich der Gemeinderat, dies sollte aber erst geschehen, nachdem mit Betroffenen aus beiden Lagern die Situation erörtert wurde und in einer Diskussion eine Abwägung erfolgte. Dadurch kann die Gemeinde auch eine gewisse Unzufriedenheit vermeiden, da die Entscheidung gemeinsam mit den verschiedenen Gruppen getroffen wurde.

Dies führt letztlich zur vierten Gefahr, welche, wie auch in den Brunnendörfern selbst, der Rückgang der Einwohnerzahlen ist. Diesmal allerdings im Bezug auf die gesamte Gemeinde, was wieder andere Folgen hat.

Die Gesamtsituation der Entwicklung der Demographie wurde bereits näher beleuchtet, auch hier trifft es wieder zu, dass ein Rückgang vielerlei Gründe haben kann und nicht ausschließlich auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass Dörfer nicht an die öffentliche Trinkwasserleitung angeschlossen sind. Dies allerdings ist ein durchaus verstärkender Einfluss, besonders im Hinblick auf den möglichen baulichen Stillstand oder die gesundheitlichen Gefahren. Daher lässt sich zumindest sagen, dass mit Rückgang der Einwohnerzahlen in den Brunnendörfern auch die Gesamteinwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde sinken wird.

Daran hat keine Gemeinde ein Interesse, da damit auch finanzielle Aspekte verbunden sind. Ein erstes Beispiel hierfür betrifft zunächst allein den Bürgermeister, da seine Eingruppierung abhängig von den Einwohnerzahlen ist. Er wird also, im Hinblick auf seine eigenen Interessen, dafür Sorge tragen, dass die Einwohnerzahl möglichst stabil bleibt oder nur geringfügig zurückgeht. Diese Regelung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kom-BesVO. Für die Gemeinde selbst hat der Bevölkerungsrückgang weitere weitreichende Folgen. So sinken mit den Einwohnerzahlen auch die Steuereinnahmen aus Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer. Diese Einnahmen betragen nach Art. 106 Abs. 5 GG i.V.m. § 1 Gemeindefinanzreformgesetz 15 %, sind die Gesamteinnahmen geringer, sinkt der Gemeindeanteil entsprechend.<sup>70</sup> Ähnlich verhält es sich auch beim Anteil der Umsatzsteuer. Dieser beträgt für Gemeinden rund 2 % des jeweiligen dortigen Aufkommens, mit Rückgang der Bevölkerung gehen entsprechend auch die Umsätze zurück.<sup>71</sup> Im Hinblick auf diese möglichen und auch wahrscheinlichen Entwicklungen tut die Gemeinde gut daran, Lösungen zu finden und einen starken Bevölkerungsrückgang bzw. das mögliche Aussterben in den Dörfern zu verhindern.

---

<sup>70</sup> Vgl. Dautzenberg/Eggert/Minter, Gemeindeanteil, (o. D.), verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/gemeindeanteil-32779> [Zugriff am 11.03.2020]

<sup>71</sup> Vgl. Burth/Gnäding, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, verfügbar unter: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-gemeindeanteil-an-der-umsatzsteuer.html> [Zugriff am 11.03.2020]

Insbesondere mit Blick auf die letzte Gefahr zeigt sich, dass die verschiedenen Schwierigkeiten und Gefahren selten allein für sich stehen können und stattdessen eng miteinander verbunden sind. Versucht man Lösungen für ein Problem zu finden, so werden dadurch unvermeidlich die weiteren möglichen Probleme beeinflusst. So sinken mit Verlust von Einwohnern auch die Einnahmen, was finanzielle Probleme hervorruft. Gleichzeitig sinken mit Rückgang der Einnahmen auch die Möglichkeiten für Investitionen, was auf Dauer zu Frust in der Bevölkerung führen kann. Dadurch sind gut geplante Entscheidungen, die die Gemeinden mit Weitsicht treffen, notwendig.

Um diese Probleme zu vermeiden oder zumindest zu verringern, gibt es auch Möglichkeiten des Freistaates Sachsen, um die Kommunen bei solchen Problematiken wie der Situation rund um die Brunnendörfer zu unterstützen.

## 5 Lösungen durch den Freistaat Sachsen

Zur Bewältigung dieser Problematik wurde das Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur gestartet. Trotz eines Anschlussgrades von bereits mehr als 99 % sah man sich hier zur Handlung gezwungen. Bei einigen Tausend Menschen, vor allem in ländlichen Gegenden Sachsens, erfolgt die Versorgung nach wie vor über private Eigenversorgungsanlagen. Die starke Trockenheit in den vergangenen Jahren führte dazu, dass Probleme durch einen sinkenden Grundwasserspiegel entstanden, sich die Wasserqualität merklich verschlechterte oder die Brunnen gänzlich austrockneten. Im Hinblick auf die jüngeren Entwicklungen bezüglich des Klimawandels, konnte auch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Probleme nicht weiterhin auftreten oder sich sogar vermehren. Hier sah sich das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gezwungen, Lösungen zu finden und auch die betroffenen Gemeinden zu entlasten bzw. zu unterstützen. Dazu brachte man die bis zum 31. Dezember 2023 befristete Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur auf den Weg. Dadurch soll finanzielle Unterstützung möglich sein, die notwendigen Schritte einzuleiten, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung als Daseinsvorsorge an die neuerlichen, veränderten Klimabedingungen angepasst werden kann. Gleichzeitig soll das Ziel erfüllt werden, den ländlichen Raum als Lebens- aber insbesondere auch Arbeitsraum zu stärken. Außerdem soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die eher niedrige Infrastruktur des ländlichen Raumes zu stärken und zu verbessern. Förderfähig werden dabei Investitionen sein, die in den ländlichen Räumen die Verbesserung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zur Folge haben. Dies dient dazu, dass eine Sicherung der Grundstücke in Brunnendörfern erfolgt, eine nachhaltige öffentliche Trinkwasserversorgung errichtet werden kann, die demografisch und standörtlich an die Vorgaben des Sächsischen Wassergesetzes angepasst ist und so den Folgen des Klimawandels entgegengewirkt werden kann. Die nach dem Sächsischen Wassergesetz zur öffentlichen Trinkwasserversorgung bestimmten Aufgabenträger, d. h. die Gemeinden oder deren Zweckverbände, sind hier die Förderberechtigten, welche den Fördersatz von bis zu 65 % in Anspruch nehmen können.<sup>72</sup>

Für eine genauere Betrachtung, welche Hilfen hier geboten werden und welche Voraussetzungen die Dörfer erfüllen müssen, ist ein Blick in diese Förderrichtlinie notwendig. Dazu sind vor allem die Nummern 2, 4 und 5 RL öTIS/2019 von Bedeutung.

Nummer 2 RL öTIS/2019 regelt zunächst den Gegenstand der Förderung. Dies sind grundsätzlich die sächsischen Brunnendörfer. Wichtig ist hier aber noch der Zusatz, dass

---

<sup>72</sup> Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.), Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur, (o. D.), verfügbar unter: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/sonderprogramm-oeffentliche-trinkwasserinfrastruktur-rl-oetis-2019-4185.html> [Zugriff am 22.03.2020]

sowohl eine erstmalige Errichtung aber auch eine Erweiterung förderfähig sind. Das wiederum bedeutet, dass nicht nur gänzlich unerschlossene Dörfer profitieren können, sondern auch Dörfer, die teilweise mit einer öffentlichen Trinkwasserleitung erschlossen sind. In diesen Dörfern sind somit die wichtigsten Voraussetzungen bereits vorhanden aber es sind immer noch Grundstücke vorhanden, von deren Grenzen keine öffentliche Trinkwasserleitung erreichbar ist.

Weiterhin von Bedeutung ist Nr. 4 RL öTIS/2019, welche die Zuwendungsvoraussetzungen näher regelt. Genauer betrachtet soll dabei Nr. 4.3 werden, welche auf maßnahme-spezifische Zuwendungsvoraussetzungen eingeht und sich in drei Punkte unterteilt. Der erste Punkt hier ist, dass eine Förderung in Orten stattfinden soll, die einen Anschlussgrad von unter 90 % vorweisen. Hier werden also Maßnahmen ausgeschlossen, bei denen vereinzelte, möglicherweise abgelegene Grundstücke erschlossen werden sollen. Es kann hier also der Bezug zu den Ausnahmen der Versorgungspflicht aus dem Sächsischen Wassergesetz gezogen werden. Es muss sich also um eine größere Gruppe von Grundstücken handeln, die einen gewissen Teil des jeweiligen Dorfes bilden. Der zweite Punkt ist, dass eine Förderung nur in Orten mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern erfolgt. Hier wird der Bezug zum ländlichen Raum gefestigt. Handelt es sich um einen einzelnen Ort, der bereits diese Einwohnerzahl übersteigt, lässt sich kaum noch von einem ländlichen Raum, sondern eher von einer Kleinstadt sprechen<sup>73</sup>. Als Drittes wird noch vorausgesetzt, dass trotz der Förderung ein Anteil der Kosten durch die Grundstückseigentümer getragen wird. Dabei kann es sich sowohl um einen Anschlussbeitrag, einen Baukostenzuschuss aber auch einen andersartigen Zuschuss handeln. Das vermeintliche Ziel dahinter ist, der Vorteilsentstehung aus dem Abgabenrecht Rechnung zu tragen und die Eigentümer so nicht gänzlich aus der Verantwortung zu ziehen.

Abschließend ist noch Nr. 5 RL öTIS/2019 zu betrachten, welche Art, Umfang sowie Höhe der Zuwendung näher regelt. Bei der Zuwendung handelt es sich demnach um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, welcher das jeweilige Projekt anteilig finanziert. Dies ist natürlich nur solange der Fall, soweit alle Bestimmungen, insbesondere für die Zukunft erfüllt bleiben und erfüllt werden. Ein Beispiel hierfür ist die Zweckbindungsfrist aus Nr. 6.1.3 RI öTIS/2019, die für Bauten sowie bauliche Anlagen 12 Jahre ab der Fertigstellung und für technische Einrichtungen, Geräte sowie Maschinen 5 Jahre ab der Lieferung beträgt. Zur Höhe der Zuwendung wurde bereits erwähnt, dass höchstens 65 % aller zuwendungsfähigen Kosten förderfähig sind. Gleichzeitig erfolgt aber auch eine Begrenzung, so sind je anzuschließendes Grundstück höchstens 20.000 Euro vorgesehen. Um den Höchstbetrag in Anspruch nehmen zu können müssen somit je Grundstück

---

<sup>73</sup> Vgl. Haas/Neumair, Stadt, (o. D.), verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/stadt-43260#references> [Zugriff am 22.03.2020]

Kosten von etwas mehr als 30.000 Euro entstehen. Gleichzeitig werden geringfügige Zuwendungsanträge ausgeschlossen, indem die Festsetzung erfolgt, dass der Zuwendungsbetrag insgesamt mindestens 25.000 Euro betragen muss. Hierzu erfolgt noch die Benennung, welche Kosten im Sinne dieser Richtlinie förderfähig sind und welche nicht. Hier zeigt sich insgesamt deutlich, dass auch durch den Freistaat Sachsen die Problematik zu und in den Brunnendörfern erkannt wurde und eine Lösung gefunden werden sollte. So bietet dieses Förderprogramm durchaus enorme Hilfen für die betroffenen Gebiete. Doch wo sich Vorteile bieten, entstehen im Regelfall trotzdem noch Probleme, die nun aufgegriffen werden sollen. So sind dabei besonders zwei Punkte zu nennen. Zum einen die Situation, dass in speziellen Fällen auf die Fördermittel die Umsatzsteuer erhoben wird und andererseits die Hilfe für Dörfer, die als Härtefälle bezeichnet werden können.

Die erste Problematik, die Erhebung der Umsatzsteuer, tritt nur in einigen speziellen Fällen auf, ist aber gerade für die vorab benannten, im ehemaligen Weißeritzkreis, liegenden Orte von Bedeutung. Hier tritt der Fall auf, dass weder die Gemeinden selbst noch ein kommunaler Betrieb für die Trinkwasserversorgung verantwortlich sind. Hier fällt die Zuständigkeit auf Eigenbetrieb des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe, genauer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Da es sich dabei nicht um einen der beschriebenen Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 der Förderrichtlinie handelt, ist diese Umsatzsteuer zu erheben. Dabei handelt es sich auch um Bundesrecht und kann durch das Landesrecht des Freistaates Sachsen umgangen werden.<sup>74</sup>

Diese Konstellation führt letztlich dazu, dass zwar grundsätzlich eine Förderung von bis zu 65 % ausgegeben werden kann, der reale Satz in den betroffenen Gebieten aber nur ca. 50 % beträgt.<sup>75</sup>

Durch den sinkenden Fördersatz sind die Eigenanteile entsprechend höher. Durch diese Regelung entsteht neuer Unmut bei den betroffenen Bürgern, die zwar erfreut über die Förderung sind aber nicht nachvollziehen können, warum es notwendig ist, die Umsatzsteuer auf Fördermittel zu erheben. Hier ist es notwendig, dass sowohl durch die Gemeinden, die Wasserversorger aber auch durch die Politik Lösungen gefunden werden, um die Betroffenen zu entlasten und so die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass es in den Gebieten zu einer Erschließung kommen kann.

Die zweite Problematik betrifft sog. Härtefälle. Das sind Dörfer, wo es noch gar keine Trinkwassererschließung gibt und die Kosten dementsprechend enorm hoch sind. Hier

---

<sup>74</sup> Vgl. Ehrhartmann, Dombois diskutierte mit Brunnenbesitzern, 22.11.2019, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/andrea-dombois-hausbrunnenbesitzer-friedersdorf-brunnendoerfer-klingenberg-osterzgebirge-5143111.html> [Zugriff am 22.03.2020]

<sup>75</sup> Vgl. Brückner, Kontroverse ums Trinkwasser, 12.11.2019, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/plus/pretzschendorf-friedersdorf-johnsbach-dittersdorf-herzogswalde-klingenberg-kontroverse-ums-trinkwasser-5139252.html> [Zugriff am 22.03.2020]



ist es schließlich nicht nur notwendig, die vorhandenen Leitungen zu erweitern, sondern es müssen insbesondere Versorgungsleitungen bis zu diesen Dörfern, Hochbehälter und das Ortsnetz gebaut werden. Beispiele dafür sind unter anderem Röthenbach in der Gemeinde Klingenberg oder Rehefeld-Zaunhaus, als Ortsteil der Stadt Altenberg, direkt an der Grenze zur Tschechischen Republik.<sup>76</sup>

Mit einer Förderung von 65 % kommen hier immer noch Beiträge in einer Höhe auf die Grundstückseigentümer zu, die kaum zu vertreten sind. Hier sind andere Regelungen notwendig und auch in Planung. Durch den Freistaat Sachsen ist geplant, dass im nächsten Doppelhaushalt eine höhere Summe bereitgestellt wird, um insbesondere diese Dörfer besser unterstützen zu können. Außerdem soll der Fördersatz entsprechend angehoben werden. Mit der derzeitigen Regelung von 65 % sowie höchstens 20.000 Euro je Grundstück ist dies kaum möglich. Hier sind Fördersätze von rund 90 % absolut notwendig, um die finanzielle Belastung vertretbar gestalten zu können.<sup>77</sup>

Dies wäre insgesamt eine sehr sinnvolle aber auch notwendige Lösung, um für die Zukunft das Ziel erreichen zu können, dass der Begriff Brunnendorf nicht mehr existent ist aber die Betroffenen trotzdem nicht vor enorme finanzielle Schwierigkeiten gestellt werden.

---

<sup>76</sup> Vgl. Ehrhartsmann, Wann kommt der Trinkwasseranschluss?, 15.01.2020, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/plus/brunnendoerfer-trinkwasser-weisseritzkreis-klingenberg-altenberg-glashuette-wilsdruff-5161614.html> [Zugriff am 22.03.2020]

<sup>77</sup> Vgl. ebd.

## 6 Fazit

Sächsische Brunnendörfer – Dörfer, die bisher nur teilweise oder aber gar nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angebunden sind. Darüber handelt die hier vorliegende Arbeit, die sich zunächst mit den Brunnendörfern selbst, dann mit rechtlichen Rahmenbedingungen, mit Schwierigkeiten und zum Abschluss mit Lösungen durch den Freistaat Sachsen befasst.

In einem Brunnendorf versorgen sich die Einwohner durch Hausbrunnen oder ähnliches mit Wasser für den täglichen Bedarf. Wie der Begriff „Dorf“ schon aussagt, sind diese Orte vorwiegend im ländlichen Raum zu finden. Gründe dafür sind historisch bedingt, die weitläufige Bebauung inmitten der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist hier vor allem zu nennen. Auch wenn in Sachsen über 99% der Menschen Wasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung beziehen, bedeutet dies aber gleichzeitig, dass immer noch über 20.000 Menschen aus ihren Brunnen leben. Dabei sind diese Dörfer nicht über ganz Sachsen verteilt, sondern konzentrieren sich insbesondere auf die Landkreise Mittelsachsen, Erzgebirgskreis und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. In diesen Gebieten liegt aber gleichzeitig auch ein großer Teil der sächsischen Trinkwassertalsperren. Insgesamt lässt sich sagen, dass umso näher Dörfer an größeren Städten liegen, umso höher liegt auch der Anschlussgrad. Der Grund dafür ist, dass diese im Regelfall zu 100 % versorgt sind.

Der Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen klärt einige Fragen zur Existenz der Brunnendörfer. Grundsätzlich regelt das WHG die öffentliche Wasserversorgung, verweist aber für nähere Regelungen auf die jeweiligen Landesgesetze, was im Freistaat Sachsen das SächsWG ist. Hier geht es zunächst um Grundsätze, nach denen sich zu richten ist. Beispiele hierfür sind klimatische und demographische Entwicklungen aber auch der Umweltschutz. Danach folgt die Regelung, dass für die öffentliche Wasserversorgung eine Verpflichtung durch die Gemeinden besteht. Allerdings werden hier folgend auch Ausnahmen aufgezählt, insbesondere Grundstücke, die sich außerhalb eines Bebauungszusammenhangs befinden, was in Dörfern oft vorkommen kann. Eine weitere wichtige Rechtsgrundlage ist die AVBWasserV, die sich speziell mit Bestimmungen zur Versorgung befasst. Gleichzeitig gibt sie aber auch die Möglichkeit, für Wasser Geld und für einen Wasseranschluss Baukostenzuschüsse zu verlangen. Hier ist ein Bezug ins Abgabenrecht herzustellen, da es sich dabei, soweit die Versorgung öffentlich-rechtlich gestaltet ist, um Gebühren bzw. Beiträge handelt. Hier ist aber die wichtigste Information, dass die Grundstückseigentümer gegebenenfalls Kosten tragen müssen, die auch teilweise sehr hoch sind. Abschließend war noch auf die Trinkwasserverordnung einzugehen, welche Kriterien Trinkwasser erfüllen muss, was als Wasserversorgungsanlagen zu bezeichnen ist aber auch, wer von Untersuchungen betroffen ist und wer nicht.

Insgesamt geben einige Ausnahmen in den Gesetzen auch die Möglichkeit für den weiteren Bestand von Brunnendörfern, insbesondere auch, weil auf die Betroffenen hohe Kosten zukommen können, weshalb oft auch das Interesse an einer Veränderung der Situation gemindert wird.

Dies führt dann zu den Schwierigkeiten, die einerseits die Dörfer und deren Einwohner aber andererseits auch die Gemeinden bzw. die Wasserversorger betreffen. Für die Dörfer selbst sind dabei insbesondere vier Punkte zu nennen. Die Angst vor Gefahren aus der Brunnennutzung ist dabei der erste Punkt. Die Gründe dafür sind zum einen eine schlechte Wasserqualität aber auch das gänzliche Austrocknen von Brunnen. Die nächste Schwierigkeit ist der bauliche Stillstand in den Dörfern. Den Grund hierfür setzt das Baurecht, welches für eine Baugenehmigung eine gesicherte Erschließung, auch mit Wasser, fordert. Eine weitere Schwierigkeit bietet ein tatsächlicher Ausbau des Ortsnetzes in den Dörfern, da hier enorme Kosten auf die Eigentümer zukommen können, die sich gegebenenfalls viele nicht leisten können. Die letzte Schwierigkeit ist der Einwohnerschwund bzw. das Aussterben der Dörfer. Hier haben die weiteren Probleme an sich einen besonderen Einfluss. Auch bei den Gemeinden bzw. Wasserversorgern sind insbesondere vier Schwierigkeiten zu nennen. Die Erste ist hier der Frust oder die Unzufriedenheit in diesen Dörfern. Grundsätzlich ist dieser nicht nur auf die Wasserproblematik zurückzuführen, sie kann sich allerdings verstärkend auswirken. Die nächste Schwierigkeit ist, dass die Gemeinden einerseits die Aufgabenerfüllung durchsetzen wollen aber dabei den Grundsätzen des Abgabenrechts genügen müssen. Danach folgt eine mögliche Schwierigkeit, die finanzieller Natur sein kann. Dies ist möglich, wenn die Gemeinde sich durch Eigenmittel an der Erschließung beteiligen will. Die letzte Gefahr ist auch hier der Rückgang der Bevölkerungszahlen, was auch zu geringeren Einnahmen, insbesondere aus Steuern, für die Gemeinde führt. Insgesamt zeigt sich hier, dass die Schwierigkeiten teilweise allein für sich aber auch oft miteinander in Verbindung stehen können.

Abschließend wird noch auf die Lösungsmöglichkeit des Freistaates Sachsen eingegangen, welcher zur Lösung der Probleme ein Fördermittelprogramm auf den Weg gebracht hat. Dabei geht es um die Förderung des Ausbaus der öffentlichen Trinkwasserversorgung, vor allem im ländlichen Raum. Es können gänzlich unerschlossene aber auch bereits zum Teil versorgte Dörfer gefördert werden. Aber auch hier gibt es noch Probleme die entstehen bzw. entstehen können. Das ist zum einen der Umgang mit der Umsatzsteuer bei speziellen Wasserversorgern aber auch der Umgang mit Härtefällen. Als Härtefälle sind hier Dörfer zu bezeichnen, bei denen noch eine vollständige Erschließung notwendig ist. Hier ist es geboten, Lösungen zu finden, die die betroffenen Eigentümer möglichst stark entlastet und so den Weg für eine Erschließung ebnet.

Dies führt nun zu einer Bewertung der Gesamtsituation rund um die Brunnendörfer. Dass die Aufmerksamkeit um Brunnendörfer in der jüngeren Vergangenheit wieder zugenommen hat, hat klimatische Gründe, die dazu führten, dass einige Menschen unversorgt blieben. Das ist in einem weit entwickelten Land wie Deutschland nicht als positiv zu werten, da hier zumindest ein Anschlussgrad von 99,9 % notwendig wäre und wirklich nur einzelne, abgeschlagene Grundstücke unerschlossen bleiben könnten. Aufgrund der raschen Entwicklungen, auch in der Politik, zeigt sich aber, dass das Interesse daran besteht, den Begriff der Brunnendörfer für die Zukunft nicht mehr existent sein zu lassen. Dies wird ein längerer Weg und es bleibt die Frage, wie lange dies dauern wird bzw. ob es überhaupt geschehen wird. Hier werden auch die Entwicklungen rund um Klima und Demographie in den Orten eine bedeutende Rolle spielen. Für mich, als Einwohner eines Brunnendorfes, ist klar, dass eine Erschließung der einzig mögliche Schritt ist, um ein Aussterben der Dörfer zu verhindern. Dies darf aber nicht um jeden Preis geschehen, da hier auch existenzielle Gründe eine Rolle spielen, die besonders betrachtet werden müssen. Außerdem wird es interessant zu sehen sein, ob das Interesse an dieser Thematik so hoch bleibt oder ob es wieder verschwinden wird, sollte eine regenreiche Zeit kommen und die Probleme zeitweise wieder verschwinden. Für die Zukunft hoffe und erwarte ich für diese Dörfer, dass eine Erschließung zeitnah geschieht und man in ca. fünf bis zehn Jahren den Begriff des Brunnendorfes tatsächlich nicht mehr wiederfindet. Begonnen wurde diese Arbeit mit der Aussage, dass Trinkwasser ein lebensnotwendiges Gut ist und in Sachsen noch immer nicht allen Menschen zur Verfügung gestellt wird. Abschließen möchte ich mit der Aussage, dass es für die Zukunft nur Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung geben darf und jede weitere Form lebens- und existenzbedrohlich sein wird.

## **Kernsätze**

- 1.** Ein Brunnendorf ist ein Ort, der nicht oder nur zum Teil durch die öffentliche Trinkwasserversorgung erschlossen ist.
- 2.** Nach wie vor leben im Freistaat Sachsen über 20.000 Menschen in diesen Dörfern mit den entsprechenden Bedingungen.
- 3.** Das Sächsische Wassergesetz regelt zwar, dass eine Versorgungspflicht durch die Gemeinden besteht, gleichzeitig gibt es aber auch Ausnahmen wodurch die Existenz der Brunnendörfer Bestand haben kann.
- 4.** Für einen Anschluss selbst, aber auch für die künftige Nutzung kommen Kosten auf die Eigentümer zu.
- 5.** Durch die Trinkwasserverordnung werden Grenzwerte für das Trinkwasser festgelegt, welche das Brunnenwasser oft nicht erfüllt.
- 6.** Für die Dörfer und deren Einwohner entstehen zahlreiche Schwierigkeiten durch die Problematik, insbesondere Gefahren für die Gesundheit, ein baulicher Stillstand, finanzielle Schwierigkeiten sowie ein Einwohnerschwind
- 7.** Für die Gemeinden bzw. die zuständigen Wasserversorger entstehen ebenfalls Schwierigkeiten, darunter Frust und Unzufriedenheit in den Dörfern, Probleme bei der Aufgabenerfüllung aber gleichzeitig der Beachtung der Grundsätze des Abgabenrechts sowie auch hier finanzielle Schwierigkeiten und ein Einwohnerschwind.
- 8.** Durch den Freistaat Sachsen wurde eine Förderrichtlinie erlassen, um die Trinkwasserinfrastruktur in den betroffenen, vor allem ländlichen, Gebieten verbessern zu können.
- 9.** Die Förderrichtlinie bietet deutliche Vorteile, ist aber für die voraussichtlichen Kosten in einigen dieser Dörfer noch nicht ausreichend.
- 10.** Sollte sich für die Zukunft die Versorgung nicht verändern, werden diese Dörfer aussterben.

## Literaturverzeichnis

- Battis**, Ulrich; Krautzberger, Michael; Löhr, Rolf-Peter: *Baugesetzbuch*, Kommentar, 12. Auflage, München, C. H. Beck Verlag, 2014
- Becker**, Peter; Fulte, Thomas: *Kommunalabgabenrecht im Freistaat Sachsen*. Stuttgart, Richard Boorberg Verlag, 1998
- Borchers**, Ulrich: *Die Trinkwasserverordnung – Stand 2018*. 3., vollständig überarbeitete Auflage, Berlin, Beuth Verlag, 2018
- Brückner**, Kai: *Kontroverse ums Trinkwasser*. 12.11.2019, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/plus/pretzschendorf-friedersdorf-johnsbach-dittersdorf-herzogswalde-klingenberg-kontroverse-ums-trinkwasser-5139252.html> [Zugriff am 22.03.2020]
- Bühler**, Olaf: *Kostendeckungsprinzip*. 2017, verfügbar unter [https://www.brennecke-rechtsanwaelte.de/Kommunalabgabenrecht-Teil-12-Gebuehrenprinzipien\\_220803](https://www.brennecke-rechtsanwaelte.de/Kommunalabgabenrecht-Teil-12-Gebuehrenprinzipien_220803) [Zugriff am 08.03.2020]
- Bundesministerium für Gesundheit** (Hrsg.): *Trinkwasser*. 04.02.2020, verfügbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/t/trinkwasser.html> [Zugriff am 14.03.2020]
- Burth**, Andreas; Gnädinger, Marc: *Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*. verfügbar unter: <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-gemeindeanteil-an-der-umsatzsteuer.html> [Zugriff am 11.03.2020]
- Dallhammer**, Wolf-Dieter; Dammert, Bernd; Faßbender, Kurt: *Sächsisches Wassergesetz*, Kommentar für die Praxis, 1. Auflage, Stuttgart, Deutscher Gemeindeverlag, 2019
- Dautzenberg**, Norbert; Eggert, Wolfgang; Minter, Steffen: *Gemeindeanteil*. (o. D.), verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/gemeindeanteil-32779> [Zugriff am 11.03.2020]
- Deutscher Wetterdienst** (Hrsg.): *Deutschlandwetter im Sommer 2019*. 30.08.2019, verfügbar unter: [https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2019/20190830\\_deutschlandwetter\\_sommer2201\\_news.html](https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2019/20190830_deutschlandwetter_sommer2201_news.html) [Zugriff am 11.03.2020]
- Dorn**, Helmut: *Kommunales Abgabenrecht*. Berlin, Erich Schmidt Verlag, 1992
- Dudenredaktion** (Hrsg.): *Solidarprinzip*. 2020, verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Solidarprinzip> [Zugriff am 08.03.2020]
- Ehrhartsmann**, Anja: *Die Not der Brunnendörfer*. 28.11.2018, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/plus/die-not-der-brunnendoerfer-5004320.html> [Zugriff am 11.03.2020]
- Ehrhartsmann**, Anja: *Dombois diskutierte mit Brunnenbesitzern*. 22.11.2019, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/andrea-dombois-hausbrunnenbesitzer-friedersdorf-brunnendoerfer-klingenberg-osterzgebirge-5143111.html> [Zugriff am 22.03.2020]
- Ehrhartsmann**, Anja: *Wann kommt der Trinkwasseranschluss?*. 15.01.2020, verfügbar unter: <https://www.saechsische.de/plus/brunnendoerfer-trinkwasser-weiseritzkreis-klingenberg-altenberg-glashuette-wilsdruff-5161614.html> [Zugriff am 22.03.2020]

- Faßbender**, Kurt; König, Edgar; Musall, Peter: *Sächsisches Kommunalrecht*. Stuttgart, Richard Boorberg Verlag, 2018
- Gemeinde Klingenberg** (Hrsg.): *Bürgermeisterwahl 15. März 2020 – Gemeinde Klingenberg*. 2020, verfügbar unter: <https://www.gemeinde-klingenberg.de/media/1344> [Zugriff am 11.03.2020]
- Haas**, Hans-Dieter; Neumair, Simon-Martin: *Stadt*. (o. D.), verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/stadt-43260#references> [Zugriff am 22.03.2020]
- Korte**, Karl-Rudolf: *Wahlbeteiligung: Nichtwähler und Protestwähler*. 20.05.2009, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/politik/wahlen/bundestagswahlen/62632/nichtwaehler-und-protestwaehler> [Zugriff am 11.03.2020]
- Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen** (Hrsg.): *Wasserbereitstellung*. (o. D.), verfügbar unter: <https://www.smul.sachsen.de/ltv/11756.htm> [Zugriff am 03.03.2020]
- Löhr**, Volker (Hrsg.): *Bestandsschutz*. (o. D.), verfügbar unter: [https://www.lfs.sachsen.de/download/lfs/Vortrag5\\_Bestandsschutz\\_Herr\\_RA\\_Loehr.pdf](https://www.lfs.sachsen.de/download/lfs/Vortrag5_Bestandsschutz_Herr_RA_Loehr.pdf) [Zugriff am 24.02.2020]
- MDR** (Hrsg.): *Löhne in Sachsen*. 02.04.2020, verfügbar unter: <https://www.mdr.de/sachsen/sachsen-verdienen-mehr-trotzdem-unter-bundesdurchschnitt-100.html> [Zugriff am 11.03.2020]
- Müller**, Georg: *Brunnendörfer bleiben ein schwieriger Fall*. 19.09.2019, verfügbar unter: <https://www.freipresse.de/erzgebirge/marienberg/brunnendoerfer-bleiben-ein-schwieriger-fall-artikel10616376> [Zugriff am 11.03.2020]
- o. V.**: *Brunnen Wasserqualität*. (o. D.), verfügbar unter: <https://www.wasserqualität-trinkwasserqualität.de/wasser-qualitaet/umgebung/brunnen> [Zugriff am 14.03.2020]
- o. V.**: *Lexikon: Demographische Entwicklung*: 29.07.2017. verfügbar unter: <https://www.vimentis.ch/d/lexikon/382/Demographische+Entwicklung.html> [Zugriff am 07.03.2020]
- Reinhardt**, Michael et. al.: *Wasserhaushaltsgesetz*, Kommentar, 11., neuüberarbeitete Auflage, München, C. H. Beck Verlag, 2014
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie** (Hrsg.): *Anschlussgrad*. (o. D.), verfügbar unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6627.htm> [Zugriff am 26.02.2020]
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie** (Hrsg.): *Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung nach Gemeinden*. 2017, verfügbar unter: [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/wv\\_ag\\_10.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/wv_ag_10.pdf) [Zugriff am 01.03.2020]
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie** (Hrsg.): *Wassergewinnung für die öffentliche Wasserversorgung aus Trinkwassertalsperren und -speichern, Fließgewässern und Ufer- / Infiltrat*. 2011, verfügbar unter: [https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/4\\_TS\\_2010\\_A3.pdf](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/download/4_TS_2010_A3.pdf) [Zugriff am 01.03.2020]

**Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft** (Hrsg.): *Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur*. (o. D.), verfügbar unter: <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/sonderprogramm-oeffentliche-trinkwasserinfrastruktur-rl-oetis-2019-4185.html> [Zugriff am 22.03.2020]

**Schäfer, Michael**: *Daseinsvorsorge*. (o.D.), verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/daseinsvorsorge-28469> [Zugriff am 06.03.2020]

**Statistisches Landesamt Sachsen** (Hrsg.): *Bevölkerung*. (o. D.), verfügbar unter: <https://www.statistik.sachsen.de/html/369.htm> [Zugriff am 11.03.2020]

**Tominski, Katrin**: *Rentenerhöhung*. 03.07.2019, verfügbar unter: <https://www.mdr.de/sachsen/rentenerhoehung-millionen-euro-zusaetzlich-pro-monat-fuer-rentner-in-sachsen-100.html> [Zugriff am 11.03.2020]



## Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 29.09.2004 (Az. 10 C 3.04)

## Rechtsquellenverzeichnis

**Baugesetzbuch** i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

**Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur** i. d. F. vom 3. April 2019 (SächsABl. S. 620), geändert durch die Richtlinie vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. 2020 S. S 79), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 414)

**Kommunalbesoldungs-Verordnung** i. d. F. vom 20. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 10c des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102)

**Sächsische Gemeindeordnung** i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542)

**Sächsisches Kommunalabgabengesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

**Sächsisches Wassergesetz** i. d. F. vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)

**Trinkwasserverordnung** i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2934)

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser** i. d. F. vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

**Wasserhaushaltsgesetz** i. d. F. vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

## **Eidesstattliche Versicherung**

*Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.*

*Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.*

*Meißen, 30. März 2020*